

Geschäftsjahr

Jahresabschluss
Lagebericht

2017



 **DIE KOMMUNALEN
UNTERNEHMEN**
WIR HALTEN DEUTSCHLAND AM LAUFEN



Jahresabschluss | Lagebericht Geschäftsjahr 2017



Inhalt

Jahresabschluss

Inhalt	3
Bilanz	4–5
Gewinn- und Verlustrechnung	6
Anhang	7–26
I. Allgemeine Angaben	7
II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	7
III. Bilanz erläuterungen	9
IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	13
V. Sonstige Angaben	18
VI. Anlagen	
Anlagennachweis [Anlage 1]	22–25
Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen [Anlage 2]	26
Lagebericht	27–49
Vorbemerkung	27
I. Grundlagen des Unternehmens	27
II. Wirtschaftsbericht	28
1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen	28
1.1. Novellierung Verpackungsrecht	28
1.2. Europäisches Kreislaufwirtschaftspaket	32
2. Geschäftsverlauf	33
2.1. Straßenreinigung	33
2.2. Abfallwirtschaft	33
3. Wirtschaftliche Lage	35
3.1. Ertragslage	35
3.2. Finanzlage	38
3.3. Vermögenslage	39
3.4. Gesamtaussage zur Lage des Unternehmens	40
4. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	41
4.1. Unternehmensleitlinien und Ziele	41
4.2. Qualitätsmanagement und gesellschaftliche Verantwortung – Arbeitsschwerpunkte 2017	41
4.3. Umweltmanagement – Arbeitsschwerpunkt 2017	43
4.4. Gesundheits- und Arbeitsschutzmanagement – Arbeitsschwerpunkte 2017	43
III. Prognosebericht	46
IV. Chancen- und Risikobericht	47
V. Sonstiges	48
VI. Berichterstattung über Sachverhalte im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	49
Bestätigungsvermerk	50–51
Impressum	52

Bilanz zum 31.12.2017

Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

Aktivseite	EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE			
Entgeltlich erworbene Konzessionen und Software	112.826,08		20.071,27
II. SACHANLAGEN			
1. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	22.599.172,71		21.395.453,05
2. Anlagen der Stadtreinigung	3.393.360,12		2.940.125,54
3. Anlagen der Abfallwirtschaft	25.061.614,35		22.567.502,98
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.340.194,19		1.248.412,55
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>3.732.979,12</u>		<u>2.290.051,46</u>
	56.127.320,49		50.441.545,58
III. FINANZANLAGEN			
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	9.500.841,60		9.356.598,81
2. Sonstige Ausleihungen	<u>1.500.000,00</u>		<u>1.500.000,00</u>
	<u>11.000.841,60</u>		<u>10.856.598,81</u>
		67.240.988,17	61.318.215,66
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. VORRÄTE			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	747.436,55		881.647,01
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	<u>84.979,42</u>		<u>118.561,41</u>
	832.415,97		1.000.208,42
II. FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.179.803,02		2.109.916,63
2. Forderungen an die Stadt Münster	708.989,71		605.328,58
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>21.972,05</u>		<u>50.233,60</u>
	2.910.764,78		2.765.478,81
III. KASSENBESTAND UND GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN	<u>15.008.936,90</u>		<u>15.397.785,54</u>
		18.752.117,65	19.163.472,77
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		<u>68.884,74</u>	<u>70.489,52</u>
		86.061.990,56	80.552.177,95

Passivseite	EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. STAMMKAPITAL	500.000,00		500.000,00
II. RÜCKLAGEN			
Allgemeine Rücklagen	17.385.873,95		15.468.472,50
III. JAHRESÜBERSCHUSS	<u>4.326.609,84</u>		<u>3.158.133,17</u>
		22.212.483,79	19.126.605,67
B. SONDERPOSTEN AUS ÜBERSCHÜSSEN AWM-DIENSTLEISTUNGEN		126.396,68	714.741,47
C. SONDERPOSTEN AUS PHOTOVOLTAIK-ÜBERSCHÜSSEN		66.271,05	80.897,55
D. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN		23.833,33	29.333,33
E. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen	2.462.826,00		2.398.582,00
2. Steuerrückstellungen	17.500,00		82.291,61
3. Sonstige Rückstellungen			
a) Gebührenüberschüsse	677.593,27		737.064,32
b) Übrige	<u>34.041.137,00</u>		<u>33.362.424,17</u>
	<u>34.718.730,27</u>		<u>34.099.488,49</u>
		37.199.056,27	36.580.362,10
F. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 31.12.2017: 54,13 € [31.12.2016: 49,82 €]	11.000.054,13		11.000.049,82
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 31.12.2017: 4.263.720,40 € [31.12.2016: 3.419.866,10 €]	4.263.720,40		3.419.866,10
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Münster davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 31.12.2017: 362.068,43 € [31.12.2016: 369.716,32 €]	362.068,43		369.716,32
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gebührenzahlern davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 31.12.2017: 3.537.000,00 € [31.12.2016: 2.771.000,00 €]	9.427.490,75		8.803.315,01
5. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 31.12.2017: 1.380.615,73 € [31.12.2016: 427.290,58 €] davon aus Steuern 31.12.2017: 1.296.022,85 € [31.12.2016: 427.061,49 €]	<u>1.380.615,73</u>		<u>427.290,58</u>
		<u>26.433.949,44</u>	<u>24.020.237,83</u>
		86.061.990,56	80.552.177,95

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017	EUR	EUR	2017 EUR	2016 EUR
1. Umsatzerlöse		55.882.514,62		54.707.903,94
2. Verminderung/Erhöhung des Bestands an fertigen Erzeugnissen		- 4.554,00		3.407,95
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		0,00		76.585,03
4. Sonstige betriebliche Erträge davon Inanspruchnahme der Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen 2017: 12.410,77 € [2016: 610.733,61 €]		<u>683.633,80</u>		<u>3.594.982,80</u>
			56.561.594,42	58.382.879,72
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.461.366,37			4.262.280,58
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>14.539.980,63</u>			<u>17.181.874,43</u>
		19.001.347,00		21.444.155,01
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	15.424.737,28			14.876.419,21
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: 2017: 1.402.770,70 € [2016: 1.388.901,62 €]	<u>4.573.683,53</u>			<u>4.464.527,07</u>
		19.998.420,81		19.340.946,28
7. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	6.708.510,31			6.057.134,93
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	<u>0,00</u>			<u>1.086.340,80</u>
		6.708.510,31		7.143.475,73
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>4.288.387,05</u>		<u>4.107.237,48</u>
			49.996.665,17	52.035.814,50
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			56.543,18	95.992,73
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Aufzinsung 2017: 2.152.594,00 € [2016: 3.116.241,16 €]			<u>2.202.926,30</u>	<u>3.153.166,35</u>
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			36.834,86	75.323,72
12. Ergebnis nach Steuern			4.381.711,27	3.214.567,88
13. Sonstige Steuern			<u>55.101,43</u>	<u>56.434,71</u>
14. Jahresüberschuss			4.326.609,84	3.158.133,17
Nachrichtlich: Behandlung des Jahresüberschusses				
a) Einstellung in die allgemeine Rücklage			2.050.576,16	1.917.401,45
b) Zuführung in den allgemeinen Haushalt			2.159.137,24	1.843.703,01
c) Zuführung (Vorjahr Entnahme) Sonderposten Photovoltaik-Überschüsse			15.342,55	- 14.626,50
d) Zuführung (Vorjahr Entnahme) Sonderposten Überschüsse AWM-Dienstleistungen			101.553,89	- 588.344,79

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2017

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM) wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW in Verbindung mit den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Um die unternehmens- und branchenspezifischen Besonderheiten der AWM abbilden zu können, wird in der Bilanz gemäß § 265 Abs. 5 HGB auf der Aktivseite eine Untergliederung des Sachanlagevermögens in die Anlagen der Stadtreinigung und der Abfallwirtschaft und auf der Passivseite eine Untergliederung der sonstigen Rückstellungen in „Rückstellungen für Gebührenüberschüsse“ und „Übrige Rückstellungen“ vorgenommen. Darüber hinaus wurde die Passivseite um die Posten „Sonderposten aus Überschüssen AWM-Dienstleistungen“, den „Sonderposten aus Photovoltaik-Überschüssen“ und den „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ erweitert. Die Untergliederung der Verbindlichkeiten wurde um den Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Gebührenzahlern“ erweitert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Es wurde grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer angewendet. Geringwertige Anlagegüter werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Bei den Finanzanlagen werden die Wertpapiere zu Anschaffungskosten angesetzt. Die sonstigen Ausleihungen betreffen ein Genussrecht, welches ebenfalls zu Anschaffungskosten angesetzt worden ist.

Die Vorräte werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. zu gleitenden Durchschnittspreisen angesetzt. Für bestimmte Vorräte werden die Werte mit Hilfe zulässiger Bewertungsvereinfachungsverfahren unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips ermittelt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt worden. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen worden.

Die Sonderposten aus Überschüssen AWM-Dienstleistungen und aus Photovoltaik-Überschüssen enthalten Überschüsse aus Vorjahren abzüglich Entnahmen des laufenden Wirtschaftsjahres. Bei den Entnahmen des laufenden Wirtschaftsjahres handelt es sich um die Verwendung des Jahresergebnisses 2016 auf Basis des Beschlusses des Rats der Stadt Münster vom 12. Juli 2017.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen wird über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands (10 Jahre), für den er gewährt wurde, ertragswirksam aufgelöst.

Die Rückstellungen für Pensionen sind zum versicherungsmathematisch ermittelten Barwert unter Berücksichtigung der Richttafeln von Prof. Dr. K. Heubeck, Köln, Richttafeln 2005 G, gem. § 22 Abs. 3 EigVO NRW angesetzt und bewertet worden; es wurde ein Rechnungszinsfuß von 5 % zugrunde gelegt.

Die Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen beinhalten alle erkennbaren Risiken und sind grundsätzlich mit dem Betrag angesetzt worden, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die Bewertung erfolgt mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst.

Die Rückstellungen für Beihilfen wurden gemäß § 36 Abs. 1 Satz 5 - 8 GemHVO berechnet. Der Barwert wurde als prozentualer Anteil in Höhe von 21,16 % der Rückstellungen für Versorgungsbezüge ermittelt.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen durch das Personalamt der Stadt Münster unter Verwendung des Programms „HPR Haessler Pensionsrückstellungen Kommunal“ ermittelt. Die Rückstellungen für Altersteilzeit wurden mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von einem Jahr ergibt. Dieser beläuft sich zum 31. Dezember 2017 auf 1,26 % (VJ 1,59 %). Bei der Bewertung wird eine durchschnittliche Kostensteigerung in Höhe von 2,00 % (VJ 2,00 %) unterstellt.

In den Rückstellungen für Gebührenüberschüsse werden Gebührenüberschüsse ausgewiesen, soweit sie aus der Zeit vor der Neufassung des § 6 Abs. 2 KAG NRW (= Kostenüberdeckungen aus der Zeit vor dem Jahr 1999) resultieren. Diese werden nachfolgend auch als „Gebührenüberschüsse ALT“ bezeichnet. Verpflichtungen aus Gebührenüberschüssen, soweit sie im Zusammenhang mit nach § 6 KAG NRW innerhalb der nächsten vier Jahre zurück zu erstattenden Kostenüberdeckungen stehen, werden unter dem Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Gebührenzahlern“ ausgewiesen (= Gebührenüberschüsse „NEU“).

Die Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge der ZDM I und II (im Folgenden als Deponierückstellungen bezeichnet) basieren auf dem Gutachten der ECONUM Unternehmensberatung GmbH aus 2009 und werden im Bedarfsfall an aktuelle Erkenntnisse bzw. Finanzplanungen angepasst.

Da die Einzelmaßnahmen der Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtungen nicht zu einem Zeitpunkt, sondern in einem Zeitraum zu erfüllen sind, wird die Rückstellung für Zwecke der Bewertung in mehrere Teilrückstellungen entsprechend der Einzelverpflichtungen aufgeteilt und jeweils eine gesonderte Restlaufzeit zugeordnet. Der jeweilige Erfüllungsbetrag der Verpflichtung wird mit dem jeweiligen laufzeitadäquaten Zinssatz abgezinst.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Erträge aus der Inanspruchnahme von Verpflichtungen für Gebührenüberdeckungen sowie die Aufwendungen aus der Zuführung zu den Verpflichtungen für Gebührenüberdeckungen werden, soweit sie im Zusammenhang mit nach § 6 KAG NRW innerhalb der nächsten vier Jahre zurück zu erstattenden Kostenüberdeckungen (Gebührenüberschüsse „NEU“) stehen, saldiert in den Umsatzerlösen ausgewiesen. Dies gilt entsprechend für etwaige Kostenunterdeckungen. Der Ausweis der Inanspruchnahme der Gebührenüberschüsse „ALT“ erfolgt unter den sonstigen betrieblichen Erträgen.

III. Bilanz Erläuterungen

AKTIVSEITE

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird im beigefügten Anlagennachweis (**Anlage 1** des Anhangs) gezeigt.

Der Bestand der Anlagen der Abfallwirtschaft hat sich im Wirtschaftsjahr um 2.494 TEUR und der der Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten um 1.204 TEUR erhöht, was insbesondere auf Nachaktivierungen für den Neu- und Umbau der Rottehalle sowie der Bioabfall- und Feinkompostierungsaufbereitung zurückzuführen ist. Der Bestand der Anlagen der Straßenreinigung erhöhte sich um 453 TEUR. Insgesamt ist die Bestandserhöhung im Wesentlichen auf den Kauf einer Elektrokehrmaschine und sonstiger Kehrmaschinen zurückzuführen. Der Wertpapierbestand des Anlagevermögens (VUS-Fonds) erhöhte sich um 144 TEUR.

Zum Bilanzstichtag werden geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau mit 3.733 TEUR ausgewiesen. Es handelt sich hierbei in erster Linie um den Bau des Verwaltungsgebäudes inkl. der Photovoltaikanlage (2.954 TEUR), das in 2018 fertiggestellt wurde sowie um Fahrgestelle für die Abfallwirtschaft (695 TEUR).

Für das Jahr 2018 sind Investitionen in Höhe von 8.994 TEUR geplant. Von diesen Neu- und Reinvestitionen entfallen 1.451 TEUR auf die Stadtreinigung und 6.431 TEUR auf den Bereich der Abfallwirtschaft. Hierbei handelt es sich um die Anschaffung von Fahrzeugen für die Abfallabfuhr (2.088 TEUR) und Abfallverwertung/-entsorgung (1.155 TEUR), die Anschaffung von Abfallbehältern (650 TEUR), um Investitionen in die Infrastruktur und in abfallwirtschaftliche Anlagen (2.470 TEUR) sowie um sonstige Investitionen (68 TEUR). Der verbleibende Anteil in Höhe von 1.112 TEUR betrifft überwiegend Neu- und Ersatzinvestitionen in gemeinsame Anlagen. Die Finanzierung soll über Abschreibungen, die Zuführung zu Rückstellungen und den Jahresüberschuss erfolgen.

Die vorhandenen Anlagen im Bereich der Stadtreinigung und Abfallwirtschaft konnten im Wesentlichen technisch und wirtschaftlich optimal genutzt werden. Im Sinne einer sicheren Bewältigung der Aufgabenstellung sind sie ausreichend dimensioniert.

Umlaufvermögen

1. Vorräte

Der Posten Vorräte enthält Lagermaterial (331 TEUR), Streumittel (217 TEUR), Schutz- und Dienstkleidung (99 TEUR), Waren (85 TEUR) und Sonstiges (100 TEUR).

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen an die Stadt resultieren mit 528 TEUR aus Lieferungen und Leistungen, mit 121 TEUR aus dem Cash-Pooling und mit 60 TEUR aus zu viel geleisteten Vorauszahlungen für die Abwasserbeseitigung. Die Forderungen gegenüber DSD betragen 53 TEUR. Die übrigen Forderungen in Höhe von 2.127 TEUR resultieren ebenfalls aus Lieferungen und Leistungen. Bei den sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von 22 TEUR handelt es sich hauptsächlich um Zinsabgrenzungen und Vorschüsse an Mitarbeiter.

Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktive Rechnungsabgrenzung enthält ausschließlich transitorische Posten.

PASSIVSEITE

Eigenkapital

Das Eigenkapital belief sich zu Beginn des Wirtschaftsjahres auf 19.126.605,67 EUR. Gemäß Ratsbeschluss vom 12. Juli 2017 wurde von dem Jahresüberschuss 2016 (3.158.133,17 EUR) ein Anteil in Höhe von 1.917.401,45 EUR der allgemeinen Rücklage zugeführt. Das Eigenkapital erhöht sich um den Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 4.326.609,84 EUR und saldiert sich aufgrund der in 2017 ausgezahlten Konsolidierungsbeiträge in Höhe von 1.843.703,01 EUR und der Entnahme aus den Sonderposten der Betriebe gewerblicher Art (BgA) in Höhe von 602.971,29 EUR zum 31. Dezember 2017 auf 22.212.483,79 EUR.

Entwicklung des Eigenkapitals 2017:

	Eigenkapital 31.12.2016	Zuführung in die Allgemeine Rücklage	Auszahlungen an die Stadt Münster	Zuführungen/ Entnahmen SOPO der Betriebe gewerblicher Art	Jahresüberschuss 2017	Eigenkapital 31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Stammkapital	500.000					500.000
Allgemeine Rücklage	15.468.473	1.917.401				17.385.874
Jahresüberschuss	3.158.133	- 1.917.401	- 1.843.703	602.971	4.326.610	4.326.610
Summe	19.126.606	0	- 1.843.703	602.971	4.326.610	22.212.484

Rückstellungen

Die Rückstellungen haben sich im Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt entwickelt:

	31.12.2016	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung*	31.12.2017
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Rückstellungen für Pensionen	2.399	116	0	180	2.463
2. Steuerrückstellungen	82	79	3	17	17
3. Sonstige Rückstellungen	34.099	3.221	58	3.899	34.719
Summe Rückstellungen	36.580	3.416	61	4.096	37.199

* In den Zuführungen sind 2.153 TEUR Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung langfristiger Rückstellungen enthalten.

Bei den sonstigen Rückstellungen handelt es sich um Rückstellungen für Altersteilzeit (22 TEUR), Rückstellungen für Beihilfen (521 TEUR), sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (367 TEUR), die Nachsorge/Rekultivierung der ZDM I und II (30.483 TEUR), Urlaubs- und Überstundenansprüche (1.427 TEUR), Gebührenüberschüsse „ALT“ (erwirtschaftet vor 1999) (678 TEUR) sowie Rückstellungen für Aufwendungen Regenerereignis ZDM I (1.221 TEUR).

Rückstellung für Gebührenüberschüsse vor Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)

Da die vor dem Wirtschaftsjahr 2000 gebildeten Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen der Abfallwirtschaft bis spätestens zum 31. Dezember 2024 aufgelöst werden, wurde gemäß Artikel 67 des II. Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) das Beibehaltungswahlrecht in Anspruch genommen. Durch Anwendung des Beibehaltungswahlrechts im Zusammenhang mit den Neuregelungen des BilMoG zum 1. Januar 2010 resultiert im Jahresabschluss 2017 eine Überdeckung in Höhe von 28 TEUR (VJ 39 TEUR).

Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten bestehen die folgenden Restlaufzeiten:

	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon mit einer Restlaufzeit > 1 bis 5 Jahre	davon mit einer Restlaufzeit > 5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten [31.12.2016]	11.000 [11.000]	0 [0]	2.427 [1.779]	8.573 [9.221]
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen [31.12.2016]	4.264 [3.420]	4.264 [3.420]	0 [0]	0 [0]
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Münster [31.12.2016]	362 [370]	362 [370]	0 [0]	0 [0]
Verbindlichkeiten gegenüber Gebührenzahler [31.12.2016]	9.427 [8.803]	3.537 [2.771]	5.890 [6.032]	0 [0]
Sonstige Verbindlichkeiten [31.12.2016]	1.381 [427]	1.381 [427]	0 [0]	0 [0]
Gesamt [31.12.2016]	26.434 [24.020]	9.544 [6.988]	8.317 [7.811]	8.573 [9.221]

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Münster betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Besicherungen für Verbindlichkeiten bestehen nicht.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig ist als **Anlage 2** dem Anhang beigelegt.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten Gebühreneinnahmen und Einnahmen aus privatrechtlichen Entgelten. Von den Umsatzerlösen entfallen 44.697 TEUR auf die Abfallwirtschaft; davon betreffen 36.751 TEUR die Abfallabfuhr, 833 TEUR die Abfalldeponierung, 5.948 TEUR die sonstige Abfallverwertung, 1.100 TEUR den DSD-Bereich, 59 TEUR die Sonderabfälle und 6 TEUR sonstige Umsatzerlöse. In den Umsatzerlösen der Abfallabfuhr sind saldierte Überdeckungen in Höhe von 670 TEUR enthalten, die den Verbindlichkeiten gegenüber Gebührenzahlern zugeführt wurden. Weitere Umsatzerlöse entfallen in Höhe von 5.713 TEUR auf die Straßenreinigung und 2.136 TEUR auf den Winterdienst. In den Umsatzerlösen der Straßenreinigung sind saldierte Unterdeckungen in Höhe von 93 TEUR enthalten, die den Verbindlichkeiten gegenüber Gebührenzahlern entnommen wurden. Auf die Nebengeschäfte in allen Betriebsbereichen entfallen Erlöse in Höhe von 3.337 TEUR.

Abfallwirtschaft

Abfallabfuhr

Die den Umsatzerlösen zugrunde liegenden Leistungen im Abfallabfuhrbereich entsprechen der Anzahl der tatsächlichen Behälterentleerungen auf der Grundlage der jeweiligen monatlichen Behälterbestände.

Abfalldeponierung/-verwertung

Die den Umsatzerlösen zugrunde liegenden Leistungen im Abfalldeponierungs/-verwertungsbereich sind der nachfolgenden Anlieferungsstatistik zu entnehmen.

	Altholz	Bioabfälle	Grünabfälle	Haus-/Sperrmüll nicht verwertbar	Straßenkehricht/ MBRA/ Kompostierung
Istmenge in Mg	3.770	15.609	16.698	49.671	5.283
Planmenge in Mg	3.800	17.000	18.000	50.000	5.300
Abweichung in Mg	-30	-1.391	-1.302	-329	-17
Jahresabschluss in Euro	339.263	2.328.524	751.429	15.862.819	605.112
Planungsgröße in Euro	342.000	2.536.000	810.000	15.968.000	607.000
Abweichung in Euro	-2.737	-207.476	-58.571	-105.181	-1.888
Abweichung in Prozent	-0,80	-8,18	-7,23	-0,66	-0,31

Stadtreinigung

Die den Umsatzerlösen Stadtreinigung zugrunde liegenden Leistungen sind der nachfolgenden Leistungsübersicht zu entnehmen.

Allgemeine Stadtreinigung

	2017 Kehrmeter	Vorjahr Kehrmeter
Vollreinigung [insgesamt]	820.652	820.652
Fahrbahnreinigung [wöchentlich]	281.594	281.594
Fahrbahnreinigung [14-tägig]	284.767	284.767
Reinigung von ca. 852 Kilometern Rad- und Gehwegen und 31.115 qm Flächenreinigung (Abendreinigung in der Stadt).		

Bezüglich der Tarifstatistik wird auf die beschlossene Gebührensatzung zur Abfallabfuhr und Straßenreinigung verwiesen.

Sonderleistungen

- Neujahrsreinigung
- Stadtfest, Hafenfest, Karneval sowie weitere Veranstaltungen
- Sonderreinigungen für städt. Ämter (Amt für Schule und Weiterbildung, Amt für Immobilienmanagement, Tiefbauamt, Sportamt, Amt für Grünflächen und Umweltschutz)
- Flohmarktreinigungen
- Reinigung für private und gewerbliche Auftraggeber (z. B. Betriebsgelände, Parkplätze)
- Reinigung öffentlicher Flächen

Winterdienst

Der Winterdienst wurde planmäßig durchgeführt. Per 31. Dezember 2017 waren 14 große (Großteil der verfügbaren Kräfte), 13 mittlere (> fünf Streufahrzeuge) sowie 16 kleinere Einsätze (bis fünf Streufahrzeuge) erforderlich.

Streugutverbrauch	2017 Mg	Vorjahr Mg
Streusalz	2.167,27	167,56
Lava-Granulat	262,10	103,35

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten u. a. Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (239 TEUR), aus Schadenersatzleistungen (186 TEUR) sowie periodenfremde Erträge (58 TEUR), die aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen resultieren. Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten des Weiteren die Inanspruchnahme der Rückstellung aus Gebührenüberschüssen „ALT“ in Höhe 12 TEUR.

Materialaufwand

Der Materialaufwand beinhaltet die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe von 4.461 TEUR sowie Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von 14.540 TEUR. Bei den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe entfallen 1.060 TEUR auf den Dieselmotorkraftstoffverbrauch, 2.344 TEUR auf die Materialdirektverbräuche sowie 1.057 TEUR auf sonstige Verbräuche.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen entfallen mit 8.485 TEUR auf die Entsorgung in der mechanischen Restmüllbehandlungsanlage (MRA), mit 382 TEUR auf die Entsorgung in der neuen Fein- und Grünkompostierungsanlage (BVA), mit 470 TEUR auf bezogene Aufwendungen für das BHKW, mit 421 TEUR auf die Altholzentsorgung, mit 704 TEUR auf bezogene Straßenreinigungsleistungen, mit 730 TEUR auf bezogene Winterdienstleistungen sowie mit 3.348 TEUR auf sonstige Entsorgungsleistungen.

Personalaufwand

Im Jahr 2017 wurden bei den Abfallwirtschaftsbetrieben folgende Mitarbeiter einschließlich Auszubildende beschäftigt:

Zeitpunkt	Beschäftigte [ohne Azubis]	Nachrichtlich Azubis
31.03.2017	354	12
30.06.2017	364	12
30.09.2017	363	16
31.12.2017	363	16
Durchschnitt 2017	361	14

Gehälter

Grundlage für die Gehaltsabrechnung ist seit dem 1. Oktober 2005 für alle Bediensteten eine einheitliche Entgelttabelle nach dem TVÖD in der jeweils gültigen Fassung.

Beamtenbesoldung

Grundlage der Bezüge war das Landesbesoldungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die AWM sind als Teil der Stadt Münster Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (ZKW). Zweck der Anstalt ist es, den Arbeitnehmern im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die ZKW hat mit der Stadt Münster in einer Beteiligungsvereinbarung festgelegt, dass alle Arbeitnehmer zu versichern sind, die nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe zu versichern wären. Der derzeitige Umlagesatz beträgt 4,5 % der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme. Zusätzlich wird ein Sanierungsgeld von 3,25 % der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme erhoben.

Der Personalaufwand in seinen einzelnen Aufwandskomponenten geht aus der nachfolgenden Übersicht hervor:

	2017	2016	Veränderung zum Vorjahr	Veränderung zum Vorjahr in Prozent
	EUR	EUR	EUR	
Beschäftigungsentgelte	15.184.557	14.726.257	458.300	3,1
Beamtenbezüge	225.782	217.384	8.398	3,9
Veränderungen Urlaubs- und Überstundenrückstellungen	22.975	-41.039	64.014	-156,0
Veränderung Rückstellung für Altersteilzeit	-8.577	-26.183	17.606	67,2
Gesamt	15.424.737	14.876.419	548.318	3,7
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	3.035.597	2.923.070	112.527	3,8
Gruppenversicherung	99.710	95.389	4.321	4,5
Veränderungen Urlaubs- und Überstundenrückstellungen	2.827	-8.210	11.037	-134,4
Veränderung Rückstellung für Altersteilzeit	-1.715	-5.237	3.522	67,3
	3.136.419	3.005.012	131.407	4,4
Beiträge zur Zusatzversorgungskasse	1.222.122	1.187.034	35.088	3,0
Zuführung zur Pensionsrückstellung	180.043	207.658	-27.615	-13,3
Veränderungen Urlaubs- und Überstundenrückstellungen	992	-4.612	5.604	-121,5
Veränderung Rückstellung für Altersteilzeit	-386	-1.178	792	67,2
	1.402.771	1.388.902	13.869	1,0
Aufwendungen für Beihilfen und Unterstützungen	34.494	70.613	-36.119	-51,1
Gesamt	4.573.684	4.464.527	109.157	2,4

Abschreibungen

Im Wirtschaftsjahr 2017 betragen die Abschreibungen insgesamt 6.709 TEUR. Dabei handelt es sich um planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten 1.118 TEUR Aufwendungen für Verwaltungsleistungen der Stadt Münster sowie 3.170 TEUR sonstige allgemeine Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Der Posten enthält neben den Zinserträgen von 9 TEUR auch den Ertrag aus dem Genussrecht gegenüber der Stadtwerke Münster GmbH von 48 TEUR. Die Jahresstromerzeugung der Photovoltaikanlage war in 2017 aufgrund außergewöhnlich niedriger Sonneneinstrahlung geringer als in den Vorjahren (<900 kWh/kWp), sodass nur die Mindestverzinsung von 3,8 % ausgezahlt wurde.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Dieser Posten enthält 2.153 TEUR Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung langfristiger Rückstellungen sowie Darlehenszinsen für die Darlehen bei der NRW.BANK in Höhe von 50 TEUR.

V. Sonstige Angaben

Zusammensetzung der Organe und Aufwendungen für Organe

Betriebsleitung

Alleiniger Betriebsleiter ist Herr Diplom-Geograph Patrick Hasenkamp.

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Ratsmitglieder bzw. Sachkundige Bürger/innen	
1. RH Heinz Georg Buddenbäumer [2. stellvertr. Vorsitz] Dipl.-Agraringenieur Selbstständig	1. RH Horst Karl Beitelhoff Groß- und Außenhandelskaufmann Selbstständig
2. RH Hans Neumann Dachdeckermeister i. R.	2. Frau Sabine Lütke Schwienhorst Beratung/Öffentlichkeitsarbeit/Werbung Selbstständig
3. Herr Karl-Hans Sonnabend Dipl.-Ing./Statiker/statischer Sachverständiger Selbstständig	3. RH Ludger Janning Landwirt Selbstständig
4. RH Ludger Steinmann [Vorsitz] Dipl.-Geograf, Dipl.-Umweltwissenschaftler Ingenieurgesellschaft Hofer & Pautz GbR	4. RF Dr. Cornelia Jäger Referentin Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
5. RF Hedwig Liefefedt Lehrerin Land NRW/Bezirksregierung Münster	5. Herr Burckhard Schmitz Pensionär
6. Herr Mustafa Schat Dipl.-Maschinenbau- und Dipl.-Wirtschaftsingenieur Handwerkskammer Münster	6. Herr Horst Schmidt Rentner
7. RF Dr. Rita Stein-Redent Wissenschaftliche Mitarbeiterin Universität Vechta	7. RF Dr. Didem Ozan Fachfrau für Öffentlichkeitsarbeit/Redakteurin GAR NRW e.V.
8. BM Gerhard Joksch Stadtplaner und Berater Selbstständig	8. Herr Dr. Martin Pfeiffer Wissenschaftlicher Mitarbeiter Max-Planck-Institut für Molekulare Biomedizin
9. RH Hans Varnhagen [1. stellvertr. Vorsitz] Dachdeckermeister Geschäftsführender Gesellschafter der Firmen Bedachungen Varnhagen GmbH, Gantenbrink Nachfolger Andreas Hitpaß & Co. GmbH Bedachungen	9. Herr Philipp Nelle Bauingenieur DB Netz AG
10. RH Heiko Wischniewski Dipl.-Ingenieur	10. Herr Dr. Ralf Henrichs Kaufmännischer Sachbearbeiter d + s communication center Münster GmbH

[BM = Bürgermeisterin/Bürgermeister | RF = Ratsfrau | RH = Ratsherr]

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Beschäftigtenvertreter/innen	
11. Herr Karsten Markfort Sachbearbeiter Disposition Stadt Münster, AWM	11. Herr Eduard Olbrich Kraftwagenfahrer Stadt Münster, AWM
12. Herr Hugo Tork Leiter Technik und Sicherheit Stadt Münster, AWM	12. Herr Rolf Kuschel Mitarbeiter Lager/Materialwirtschaft Stadt Münster, AWM
13. Herr Christian Kaufmann Sachbearbeiter Disposition Stadt Münster, AWM	13. Herr Gregor Koprowski KFZ-Mechatroniker Stadt Münster, AWM
14. Herr Rainer Eisen Werkstattleiter Stadt Münster, AWM	14. Frau Monika Holtmann Sachbearbeiterin vereinfachtes Entsorgungsnachweisverfahren, abfalltechnische Analytik Stadt Münster, AWM
15. Herr Anthony Chapmann Kraftwagenfahrer Stadt Münster, AWM	15. Herr Lindsay Taylor Kraftwagenfahrer Stadt Münster, AWM

[BM = Bürgermeisterin/Bürgermeister | RF = Ratsfrau | RH = Ratsherr]

Dem Betriebsleiter Herrn Hasenkamp wurden im Wirtschaftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 116.606,07 EUR gewährt; davon entfielen 108.633,25 EUR auf die Festvergütung inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und 7.972,92 EUR auf die Zukunftssicherung (ZKW).

Für die Pensionäre und Hinterbliebenen der früheren Amtsleitung wurden an Pensionen 31.478,24 EUR aufgewendet. Für sie bestehen Pensionsrückstellungen in Höhe von 361.182,00 EUR.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten keine Vergütung.

Haftungsverhältnisse

Am Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Kurzfristige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 1.577 TEUR ergeben sich aus dem Bestellobligo für Investitionsmaßnahmen sowie sonstiger Auftragsvergaben per 31. Dezember 2017, deren Fertigstellung, Lieferung bzw. Abwicklung in 2018 erfolgt. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Verpflichtungen für den Bau des neuen Verwaltungsgebäudes (260 TEUR), weitere Bau- und Erweiterungsmaßnahmen am mechanischen und biologischen Teil der Abfallbehandlungsanlage (209 TEUR), Investitionen in die Kompostierungsanlage (80 TEUR), den Kauf von Fahrzeugaufbauten (646 TEUR) und den Kauf eines Umschlagbaggers (324 TEUR). Darüber hinaus besteht ein Obligo für sonstige Investitionen (58 TEUR) sowie sonstige Lieferungen und Leistungen (19 TEUR).

Honorar des Abschlussprüfers

Das für den Abschlussprüfer PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte, Duisburg, im Wirtschaftsjahr als Aufwand erfasste Gesamthonorar beträgt 60 TEUR; davon entfallen 51 TEUR auf Abschlussprüfungsleistungen und 9 TEUR auf sonstige Leistungen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind und die wesentliche Auswirkungen auf das vom Jahresabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, haben sich nicht ergeben.

Gewinnverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor, aus dem Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 4.326.609,84 EUR einen Anteil aus der kalkulatorischen Verzinsung in Höhe von 1.909.137,24 EUR und einen Anteil von 250.000,00 EUR aus den Erlösen der Nebengeschäfte an den Haushalt der Stadt Münster abzuführen sowie 2.050.576,16 EUR in die allgemeine Rücklage der AWM einzustellen.

Weiter wird vorgeschlagen, die in den Betrieben gewerblicher Art (BgA) erzielten Gewinne in Höhe von 101.553,89 EUR in den Sonderposten BGA Dienstleistungen sowie 15.342,55 EUR in den Sonderposten Photovoltaik einzustellen.

Münster, 30. März 2018

Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
gez. Patrick Hasenkamp

VI. Anlagen

Anlagennachweis der
Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
zum 31. Dezember 2017

[Anlage 1]

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	01.01.2017	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen AiB	31.12.2017
	EUR	+ EUR	./. EUR	+ / ./. EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen	4.668,00	0,00	0,00	+ 0,00	4.668,00
2. Entgeltlich erworbene Software	579.767,13	118.494,34	0,00	+ 0,00	698.261,47
	584.435,13	118.494,34	0,00	+ 0,00	702.929,47
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	53.594.772,07	2.090.107,77	0,00	+ 600.507,86	56.285.387,70
2. Anlagen der Stadtreinigung	8.693.467,56	1.324.343,17	779.379,23	+ 0,00	9.238.431,50
3. Anlagen der Abfallwirtschaft	44.174.862,07	6.250.118,56	1.996.245,77	+ 294.364,10	48.723.098,96
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.535.975,93	366.591,52	105.895,47	+ 97.836,01	4.894.507,99
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.290.051,46	2.435.635,63	0,00	- 992.707,97	3.732.979,12
	113.289.129,09	12.466.796,65	2.881.520,47	+ 0,00	122.874.405,27
III. Finanzanlagen					
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	9.356.598,81	144.242,79	0,00	+ 0,00	9.500.841,60
2. Sonstige Ausleihungen	1.500.000,00	0,00	0,00	+ 0,00	1.500.000,00
	10.856.598,81	144.242,79	0,00	+ 0,00	11.000.841,60
Summe	124.730.163,03	12.729.533,78	2.881.520,47	+ 0,00	134.578.176,34
I. Stadtreinigung					
1. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	706.935,62	0,00	0,00	+ 0,00	706.935,62
2. Anlagen der Stadtreinigung	8.693.467,56	1.324.343,17	779.379,23	+ 0,00	9.238.431,50
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	131.489,76	17.454,06	2.297,69	+ 0,00	146.646,13
Summe	9.531.892,94	1.341.797,23	781.676,92	+ 0,00	10.092.013,25

Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
01.01.2017	Zugänge	Abgänge	31.12.2017	31.12.2017	01.01.2017	durchschn. AfA-Satz	durchschn. RBW
EUR	+ EUR	./. EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
4.668,00	0,00	0,00	4.668,00	0,00	0,00	0,00	0,00
559.695,86	25.739,53	0,00	585.435,39	112.826,08	20.071,27	3,69	16,16
564.363,86	25.739,53	0,00	590.103,39	112.826,08	20.071,27	3,66	16,05
32.199.319,02	1.486.895,97	0,00	33.686.214,99	22.599.172,71	21.395.453,05	2,64	40,15
5.753.342,02	799.668,75	707.939,39	5.845.071,38	3.393.360,12	2.940.125,54	8,66	36,73
21.607.359,09	4.023.560,17	1.969.434,65	23.661.484,61	25.061.614,35	22.567.502,98	8,26	51,44
3.287.563,38	372.645,89	105.895,47	3.554.313,80	1.340.194,19	1.248.412,55	7,61	27,38
0,00	0,00	0,00	0,00	3.732.979,12	2.290.051,46	0,00	100,00
62.847.583,51	6.682.770,78	2.783.269,51	66.747.084,78	56.127.320,49	50.441.545,58	5,44	45,68
0,00	0,00	0,00	0,00	9.500.841,60	9.356.598,81	0,00	100,00
0,00	0,00	0,00	0,00	1.500.000,00	1.500.000,00	0,00	100,00
0,00	0,00	0,00	0,00	11.000.841,60	10.856.598,81	0,00	100,00
63.411.947,37	6.708.510,31	2.783.269,51	67.337.188,17	67.240.988,17	61.318.215,66	4,98	49,96
213.465,51	34.154,26	0,00	247.619,77	459.315,85	493.470,11	4,83	64,97
5.753.342,02	799.668,75	707.939,39	5.845.071,38	3.393.360,12	2.940.125,54	8,66	36,73
106.790,21	9.861,84	2.297,69	114.354,36	32.291,77	24.699,55	6,72	22,02
6.073.597,74	843.684,85	710.237,08	6.207.045,51	3.884.967,74	3.458.295,20	8,36	38,50

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	01.01.2017	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen AiB	31.12.2017
	EUR	+ EUR	./. EUR	+ / ./. EUR	EUR
II. Abfall- und Wertstoffwirtschaft					
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen	4.668,00	0,00	0,00	+ 0,00	4.668,00
2. Entgeltlich erworbene Software	2.147,12	0,00	0,00	+ 0,00	2.147,12
3. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	38.039.235,80	1.831.905,10	0,00	+ 11.007,50	39.882.148,40
4. Anlagen der Abfallwirtschaft	44.174.862,07	6.250.118,56	1.996.245,77	+ 294.364,10	48.723.098,96
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.313.745,94	176.957,92	11.392,29	+ 97.836,01	1.577.147,58
Summe	83.534.658,93	8.258.981,58	2.007.638,06	+ 403.207,61	90.189.210,06
III. Allgemeine und Zentrale Betriebe					
1. Entgeltlich erworbene Software	577.620,01	118.494,34	0,00	+ 0,00	696.114,35
2. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	14.848.600,65	258.202,67	0,00	+ 589.500,36	15.696.303,68
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.090.740,23	172.179,54	92.205,49	+ 0,00	3.170.714,28
4. Finanzanlagen	10.856.598,81	144.242,79	0,00	+ 0,00	11.000.841,60
Summe	29.373.559,70	693.119,34	92.205,49	+ 589.500,36	30.563.973,91
IV. Anlagen im Bau					
1. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	1.886.843,85	1.661.660,33	0,00	- 589.500,36	2.959.003,82
2. Anlagen der Abfallwirtschaft	403.207,61	736.884,19	0,00	- 403.207,61	736.884,19
3. Allgemeine und Zentrale Betriebe	0,00	37.091,11	0,00	+ 0,00	37.091,11
Summe	2.290.051,46	2.435.635,63	0,00	- 992.707,97	3.732.979,12

Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
01.01.2017	Zugänge	Abgänge	31.12.2017	31.12.2017	01.01.2017	durchschn. AfA-Satz	durchschn. RBW
EUR	+ EUR	./. EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
4.668,00	0,00	0,00	4.668,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.147,12	0,00	0,00	2.147,12	0,00	0,00	0,00	0,00
23.236.362,93	885.462,60	0,00	24.121.825,53	15.760.322,87	14.802.872,87	2,22	39,52
21.607.359,09	4.023.560,17	1.969.434,65	23.661.484,61	25.061.614,35	22.567.502,98	8,26	51,44
884.108,65	142.451,21	11.392,29	1.015.167,57	561.980,01	429.637,29	9,03	35,63
45.734.645,79	5.051.473,98	1.980.826,94	48.805.292,83	41.383.917,23	37.800.013,14	5,60	45,89
557.548,74	25.739,53	0,00	583.288,27	112.826,08	20.071,27	3,70	16,21
8.749.490,58	567.279,11	0,00	9.316.769,69	6.379.533,99	6.099.110,07	3,61	40,64
2.296.664,52	220.332,84	92.205,49	2.424.791,87	745.922,41	794.075,71	6,95	23,53
0,00	0,00	0,00	0,00	11.000.841,60	10.856.598,81	0,00	100,00
11.603.703,84	813.351,48	92.205,49	12.324.849,83	18.239.124,08	17.769.855,86	2,66	59,68
0,00	0,00	0,00	0,00	2.959.003,82	1.886.843,85	0,00	100,00
0,00	0,00	0,00	0,00	736.884,19	403.207,61	0,00	100,00
0,00	0,00	0,00	0,00	37.091,11	0,00	0,00	100,00
0,00	0,00	0,00	0,00	3.732.979,12	2.290.051,46	0,00	100,00

[Anlage 2]

Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017	Gesamt EUR	Allg. Bereich EUR	Stadtreinigung EUR	Abfallwirtschaft EUR
1. Umsatzerlöse	55.882.514,62	3.336.556,21	7.849.010,17	44.696.948,24
2. Verminderung des Bestands an fertigen Erzeugnissen	- 4.554,00	0,00	- 2.627,00	- 1.927,00
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Sonstige betriebliche Erträge	683.633,80	233.160,07	62.088,15	388.385,58
5. Materialaufwand	19.001.347,00	1.070.495,49	2.207.636,25	15.723.215,26
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		[656.914,25]	[774.219,99]	[3.030.232,13]
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		[413.581,24]	[1.433.416,26]	[12.692.983,13]
6. Personalaufwand	19.998.420,81	4.875.823,73	3.211.672,37	11.910.924,71
a) Löhne und Gehälter		[3.700.397,34]	[2.489.401,25]	[9.234.938,69]
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		[1.175.426,39]	[722.271,12]	[2.675.986,02]
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	6.708.510,31	813.351,48	843.684,85	5.051.473,98
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.288.387,05	3.500.857,02	89.150,91	698.379,12
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	56.543,18	56.543,18	0,00	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.202.926,30	50.230,76	107,56	2.152.587,98
Verrechnung des allgemeinen Bereichs		- 7.274.626,54	1.372.451,32	5.902.175,22
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	36.834,86	-931,38	0,00	37.766,24
12. Ergebnis nach Steuern	4.381.711,27	591.058,90	183.768,06	3.606.884,31
13. Sonstige Steuern	<u>55.101,43</u>	<u>1.830,49</u>	<u>1.185,00</u>	<u>52.085,94</u>
14. Jahresüberschuss	4.326.609,84	589.228,41	182.583,06	3.554.798,37
Behandlung des Jahresüberschusses				
a) Einstellung in die allgemeine Rücklage				2.050.576,16
b) Zuführung in den allgemeinen Haushalt				2.159.137,24
c) Zuführung Sonderposten Photovoltaik-Überschüsse				15.342,55
d) Zuführung Sonderposten Überschüsse AWM-Dienstleistungen				101.553,89

Lagebericht

Vorbemerkung

Der Lagebericht der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM) ist unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und nach den Vorschriften der EigVO NRW aufgestellt worden. Hinsichtlich des Inhalts und seiner Struktur orientiert sich der Lagebericht an den Vorgaben des § 289 HGB, des § 25 Abs. 2 EigVO NRW sowie des Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) Nr. 20.

I. Grundlagen des Unternehmens

Die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster sind seit 1996 eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Münster entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie werden gemäß der Eigenbetriebsverordnung sowie nach den Bestimmungen der Betriebssatzung für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster geführt. Dem Eigenbetrieb einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe obliegen die Stadtreinigung und Abfallwirtschaft (Sammlung, Transport, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, Aufstellung und Umsetzung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzepts) im gesamten Stadtgebiet.

Der Eigenbetrieb orientiert sich umfassend an den vom Rat der Stadt Münster beschlossenen ökologischen Zielsetzungen der Abfallwirtschaft sowie gleichermaßen an den Belangen der Nutzer/Gebührenzahler im Hinblick auf die Gestaltung der Kosten-Nutzen-Relation des Leistungsangebots. Diese Aufgabe konnte auch im Jahr 2017 erfolgreich erfüllt werden.

Zur Dokumentation der Unternehmensziele und zur betrieblichen Steuerung setzen die AWM ein Balanced Scorecard System (BSC) ein, das die betrieblichen Einzelziele der zertifizierten betrieblichen Managementsysteme (ISO 9001:2015 Qualitäts-, ISO 14001:2015 Umwelt- und OHSAS 18001:2007 Arbeitsschutzmanagement) kennzahlengestützt zusammenführt.

Die Kernziele der AWM bestehen in der Erbringung ökologisch wie qualitativ hochwertiger Dienstleistungen für die hoheitlichen Aufgaben Abfallentsorgung und Stadtreinigung/Winterdienst sowie marktorientierter Dienstleistungen für gewerbliche Kunden.

Wesentliche Verträge bestehen mit

- der Stadtwerke Münster GmbH, Münster, über die allgemeine Stromlieferung. Die Verträge über die allgemeine Stromlieferung für das Entsorgungszentrum sowie die sonstigen Stromlieferverträge wurden bis zum 31. Dezember 2019 verlängert;
- der Stadtwerke Münster Netzgesellschaft mbH, Münster, über die Energieeinspeisung aus der Photovoltaikanlage;
- der Stadtwerke Münster GmbH, Münster, über ein Genussrecht an der Photovoltaikanlage auf der ZDM II in Münster-Coerde. Die Laufzeit des Genussrechts endet am 31. Dezember 2030;
- der Stadtwerke Münster GmbH, Münster, über die Betriebsführung des Blockheizkraftwerks (BHKW) mit einer Laufzeit vom 1. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2020;

- der Twence B.V, Hengelo, NL über die Verwertung des Outputs aus der MBRA – Interimsvertrag vom 1. Januar 2017 bis 30. April 2018. Offizielle Zuschlagserteilung erfolgte für die Laufzeit vom 1. März 2018 bis 28. Februar 2019.
- der REMONDIS GmbH & Co. KG, Bochum, über die Übernahme und Vermarktung von Altpapier mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016. Der Vertrag wurde bis zum 31. Dezember 2018 verlängert;
- der REMONDIS GmbH & Co. KG, Bochum, über die Übernahme und Verwertung des Straßenkehrrechts mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017.
- der REMONDIS GmbH & Co. KG, Bochum, über die Übernahme und Verwertung der Kunststoffe aus der mechanischen Stufe der MBRA mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.
- der Dreikopf Recyclingzentrum Essen GmbH, Essen, über die Übernahme und Vermarktung von Altpapier mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018;

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

1.1. Novellierung Verpackungsrecht

Der Deutsche Bundestag hat in 2017 das neue Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) beschlossen, das die bisherige Verpackungsverordnung (VerpackV) ablösen wird. Das Gesetz wurde am 05.07.2017 verkündet und wird am 01.01.2019 in seinen wesentlichen Teilen in Kraft treten.

Nach diesem Gesetz bleibt es hinsichtlich der in Verkehr gebrachten Verpackungen bei der Produktverantwortung der Hersteller und Vertrieber, die Verpackungen vorrangig vermeiden und sie darüber hinaus einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuführen sollen, § 1 Abs. 1 und § 15 VerpackG.

Hersteller von mit Ware befüllten Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen – § 3 Abs. 8 – haben sich mit diesen Verpackungen gem. § 7 Abs. 1 zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen.

Die Systeme wiederum sind verpflichtet, im Einzugsgebiet der beteiligten Hersteller eine vom gemischten Siedlungsabfall getrennte, flächendeckende Sammlung aller restentleerten Verpackungen bei den privaten Endverbrauchern per Hol- und/oder Bringsystem in ausreichender Weise und für den privaten Endverbraucher unentgeltlich sicherzustellen, § 14 VerpackG.

Diese Sammlung ist gem. § 22 auf die vorhandenen Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE), in deren Gebiet sie eingerichtet wird, abzustimmen, wobei die Belange des örE besonders zu berücksichtigen sind. Die zentrale Vorschrift für die Zusammenarbeit zwischen örE und den Betreibern dualer Systeme ist § 22, der das Abstimmungsverhältnis ggü. dem bisherigen § 6 Abs. 4 VerpackV wesentlich umfangreicher und in weiten Teilen anders regelt.

Grundsätzlich geht jedoch auch § 22 davon aus, dass die Abstimmung einvernehmlich und kooperativ zwischen den Beteiligten erfolgt. Die Abstimmungspartner stehen sich bei der Abstimmung der Erfassungssysteme für LVP, PPK und Glas auf gleicher Stufe gegenüber.

1.1.1. Empfehlungen des VKU und Handlungsoptionen der AWM

Das Gesetz geht im Grundsatz davon aus, dass alle Abstimmungsvereinbarungen zum 01.01.2019 neu zu verhandeln sind. Es enthält jedoch Übergangsregelungen, die dazu führen, dass gültige Vereinbarungen auch über den 01.01.2019 hinaus für max. 2 Jahre weitergelten können (§ 35 Abs. 3 S. 1).

Die AWM sollten daher eine Bestandsaufnahme machen, welche Vereinbarungen in ihrem Gebiet gelten und ob diese – das VerpackG „weggedacht“ – fort dauern würden. Dabei hält der VKU eine Auslegung, wonach sich auch ausdrücklich befristete Vereinbarungen über den 31.12.2018 hinaus im Wege der Übergangsregelung verlängern, nicht für gesetzeskonform. Die Übergangsregelung des VerpackG soll lediglich bestehende Abstimmungsvereinbarungen nicht abrupt beenden, jedoch keine Vereinbarungen fortschreiben, die nach dem Parteiwillen sowieso geendet hätten. Enden somit Abstimmungsvereinbarungen regulär zum 31.12.2018, müssen bis zum 01.01.2019 grundsätzlich neue Abstimmungsvereinbarungen geschlossen werden, die bereits dem neuen VerpackG umfänglich entsprechen.

Das VerpackG sieht die Möglichkeit vor, Rahmenvorgaben zu erlassen, mit welchen das Sammelsystem für LVP ausgestaltet wird. Den Systembetreibern kann zukünftig mittels eines Verwaltungsaktes vorgegeben werden, welche Art von Sammelsystemen zu nutzen ist und wie die Sammlung konkret ausgestaltet wird. Hier ist es auch möglich, tages- und gebietsspezifische Vorgaben zu machen. Einschränkungen gibt es u. a. durch das Erfordernis der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und der Geeignetheit der Rahmenvorgaben für eine effiziente und umweltverträgliche Erfassung.

Die Festlegung erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt, sog. Rahmenvorgabe, gegenüber jedem einzelnen Systembetreiber

- zur Art des Sammelsystems: entweder Holsystem, d. h. Sammelbehälter, Bringsystem Recyclinghöfe) oder die Kombination aus beiden Sammelsystemen,
- zu Art und Größe der Sammelbehälter, sofern es sich um Standard-Sammelbehälter handelt,
- sowie zur Häufigkeit und zum Zeitraum der Behälterentleerungen.

Die Vorgabe muss dabei geeignet sein, eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der Abfälle sicherzustellen, und die Befolgung der Vorgabe darf den Systembetreibern nicht technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein.

Die Rahmenvorgabe darf nicht über den Standard hinausgehen, welchen der öRE den in seiner Verantwortung durchzuführenden Sammlungen der gemischten Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen, insbesondere der Restabfallentsorgung, zugrunde legt.

In Münster wird dieser Standard durch ein kleinteiliges, den örtlichen Verhältnissen angepasstes Behältersystem (im Regelfall 120 l-, seltener 240 l- und zum Teil auch 1.100 l-Behälter), die daraus resultierende wöchentliche oder 14-tägliche Abfuhr sowie den Full-Service und den Einsatz von Unterflurbehältern nach der Abfallsatzung definiert. Ziel der AWM ist es daher, in einem ersten Schritt die LVP-Sammlung von den gelben Säcken auf ein dem beschriebenen Standard entsprechendes Behältersystem umzustellen.

Anders als noch in der Verpackungsverordnung geregelt, können die öRE nach dem VerpackG nicht mehr im Rahmen der Abstimmung verlangen, dass stoffgleiche Nicht-Verpackungsabfälle gegen ein angemessenes Entgelt miterfasst werden. Gem. § 22 Abs. 5 der Neuregelung obliegt eine einheitliche Wertstoffeffassung vielmehr dem Kooperationsprinzip, mithin der Einigung in der Abstimmungsvereinbarung, ohne dass der Gesetzgeber Einzelheiten zur Durchführung der Wertstoffsammlung vorgegeben hätte.

Eine Rahmenvorgabe kann der öRE für die gemeinsame Erfassung von LVP und stoffgleichen Nicht-Verpackungsabfällen nicht erlassen.

Ab dem 01.01.2019 sind die (vertraglichen) Bedingungen an die Vorgaben im Gesetz anzupassen. Erst zu diesem Zeitpunkt gibt es auch eine Rechtsgrundlage für den Erlass von Rahmenvorgaben. Rahmenvorgaben als Verwaltungsakte

bedürfen für ihre Wirksamkeit immer einer Rechtsgrundlage. Nach Einschätzung des VKU könnten als Verwaltungsakt erlassene Rahmenvorgaben daher vor In-Kraft-Treten des Gesetzes unter Umständen rechtswidrig sein und von den Gerichten kassiert werden. Um dies zu vermeiden, sollte mit dem Erlass des Verwaltungsaktes noch bis zum 01.01.2019 gewartet werden.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt macht es jedoch Sinn, intern zu erörtern, wie Abstimmungsvereinbarung und Rahmenvorgabe sinnvoll miteinander verzahnt werden können. Da der Erlass einer solchen Vorgabe einen gewissen Vorlauf erfordert und für die Systembetreiber nicht überraschend kommen darf, empfiehlt der VKU, zeitnah ein Anhörungsverfahren durchzuführen, in welchem – neben der Ausgestaltung der Abstimmungsvereinbarung – auch der (mögliche) Erlass einer solchen Rahmenvorgabe thematisiert wird.

Daher werden seitens AWM die Verhandlungen mit den Systembetreibern zeitnah wieder aufgenommen, mit dem Ziel, möglichst kurzfristig eine Umstellung von Sack- auf Behältersystem auch bei den LVP zu erreichen und darüber hinaus in einem zweiten Schritt die gemeinsame Erfassung der LVP und sNVP in einer Wertstofftonne.

Sobald die Rahmenvorgabe erlassen werden kann, sind deren weitere Voraussetzungen zu klären. So muss sie bestimmt genug sein, damit eine Vollstreckung aus diesem Verwaltungsakt erfolgen kann. Im Falle der Anordnung des sofortigen Vollzugs ist ferner eine Einzelfallbegründung anzufügen. Auf die Begründung einer etwaigen Sofortvollzugsanordnung ist besondere Sorgfalt zu verwenden, da die Eilbedürftigkeit einer Rahmenvorgabe zweifelhaft sein kann, wenn der status quo der LVP-Erfassung keine offenkundigen Probleme verursacht.

Die z. Z. bestehenden Verträge zur LVP-Abfuhr zwischen den Dualen Systemen und Remondis enden erst zum 31.12.2019. Für den dann folgenden Vertragszeitraum ab 2020 ist die Ausschreibung im 1. Quartal 2019 zu erwarten.

Eine frühere, schon im laufenden Vertragszeitraum erfolgende Einführung einer gelben Tonne bzw. einer Wertstofftonne hat daher nach Einschätzung der AWM wenig Aussicht auf Realisierung. Zum einen müssten die anfallenden zusätzlichen Kosten (Beschaffung von Behältern, andere Abfuhrhythmen, Steigerung der Personal- und Fahrzeugkosten) voraussichtlich über den allgemeinen Haushalt bzw. über den Gebührenzahler gedeckt werden. Zum anderen wäre eine Kündigung bzw. einvernehmliche Änderung der Verträge zwischen Remondis und RKD als dem derzeit für Münster zuständigem Systembetreiber erforderlich. Schließlich müsste die Umstellung entweder im Verhandlungswege erfolgen oder aber schon vor 2020 eine unanfechtbare Rahmenvorgabe wirksam werden können. Da es sich bei der Rahmenvorgabe aber um einen Verwaltungsakt handelt, der jedem einzelnen Systembetreiber zuzustellen ist, stehen auch jedem einzelnen Systembetreiber Rechtsbehelfe wie Widerspruch und Klage zur Verfügung, die das Inkrafttreten der Vorgabe auf mehrere Jahre hinauszögern können.

Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes sind im Gegensatz zur aktuellen Rechtslage in die Abstimmungsvereinbarung auch die Regelungen zu PPK (Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton) aufzunehmen. Die Notwendigkeit privatrechtlicher Leistungsverträge mit jedem einzelnen System entfällt dadurch. Solche Verträge entsprächen nicht mehr dem Regelungskonzept des VerpackG, das grundsätzlich sämtliche Aspekte der Kooperation zwischen öRE und Systemen in der Abstimmungsvereinbarung geregelt wissen will (Ausnahmen: Rahmenvorgaben und ggf. Nebenentgelte). Machen Kommunen den Mitbenutzungsanspruch geltend, haben sie Anspruch auf Aufnahme einer Entgeltregelung in der Abstimmungsvereinbarung, die auch die Kosten einer etwaigen Drittbeauftragung umfasst. Der Kostenanteil entspricht den Vorgaben der Kommune dazu, ob Masse- oder Volumenanteile der Verpackungen zu Grunde gelegt werden. Vergleichbares gilt über § 22 Abs. 3 auch für die Erfassung von Verpackungen über Wertstoffhöfe.

Im Zuge der neuen Abstimmungserklärung ist daher auch die Mitbenutzung der kommunalen Papiertonne durch die Dualen Systeme hinsichtlich der Verpackungsanteile aus Papier, Pappe und Kartonagen zu klären, d. h. ob bzw. welcher Masse- oder Volumenanteil der Sammlung von PPK-Verpackungen zu Grunde gelegt werden soll und wie der Wertausgleich bei einer etwaigen Herausgabe von Sammelware zu berechnen ist.

Zu berücksichtigen ist dabei, wie sich die jeweiligen Mengen, Volumina und Kosten im Rahmen der Mitbenutzungs-

ansprüche berechnen lassen. Sollte es nicht zur Erstellung eines gemeinsamen Gutachtens auf Bundesebene kommen, so sind ggf. lokale Gutachten notwendig, um über eine solide Basis für die Berechnung der Entgelte zu verfügen.

Die AWM beabsichtigen hierzu in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem VKU sich an einem bundesweiten Gutachten anteilig zu beteiligen.

Das VerpackG bestimmt, dass die Kommunen nicht mehr mit den einzelnen Systembetreibern verhandeln müssen. Vielmehr legt das Gesetz in § 22 Abs. 7 fest, dass die Systeme einen gemeinsamen Vertreter zu benennen haben. Nur mit diesem muss die Kommune über eine neue Abstimmungsvereinbarung verhandeln. Der gemeinsame Vertreter (nicht zwingend der aktuelle Ausschreibungsführer) ist damit als Vertreter aller zugelassenen Systeme anzusehen. Er schließt die Abstimmungsvereinbarung mit der Kommune ab, die sodann bei Erreichen einer 2/3-Mehrheit für alle Systembetreiber Gültigkeit hat.

Aktuell sind jedoch noch keine gemeinsamen Vertreter für die Entsorgungsgebiete der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (allein diese sind maßgeblich, nicht hiervon ggf. abweichende Vertragsgebiete) benannt.

Die Kommunen sollten sich nach Benennung des gemeinsamen Vertreters ferner nicht darauf einlassen, die Abstimmungsvereinbarung in Teilen zu verhandeln. Hier sollte nur eine Vereinbarung unterzeichnet werden, die alle Fraktionen und Ansprüche abdeckt und somit umfassend ist; dabei ist allenfalls denkbar, dass für einzelne Komponenten unterschiedliche Zeitpunkte des Inkrafttretens bestimmt werden (die unterschiedlichen Ausschreibungszyklen der Systeme für die einzelnen Materialfraktionen rechtfertigen nicht die Aufteilung der Abstimmungsvereinbarung bzw. den Abschluss mehrerer Vereinbarungen). Kommunen sollten daher auch keine Einzelaspekte nachverhandeln, sondern darauf bestehen, die Vereinbarungen nur bei Vollständigkeit abzuschließen. Insbesondere die Auskoppelung der kommunalen Mitbenutzungs- und Zahlungsansprüche (Ausnahme ggf.: Nebenentgelte) entspräche nicht mehr § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG. Die AWM werden entsprechend verfahren.

Nach dem VerpackG sind Mitbenutzungs- und Nebenentgelte nach dem Bundesgebührengesetz zu kalkulieren. Derartige Kalkulationen sind also zu erstellen und sodann in die Verhandlungen einzubringen, wobei das Bundesgebührenrecht auch sachgerechte Pauschalierungen zulässt. Die Kalkulation kann einigen Aufwand erfordern und muss gerichts-fest durchgeführt werden, da eine Überprüfung durch die zuständigen Gerichte im Konfliktfall nicht auszuschließen ist. Bezüglich der sog. Nebenentgelte ist dabei festzuhalten, dass § 22 Abs. 9 hier den Kommunen einen einseitigen Kosten-erstattungsanspruch einräumt, der nicht der Verhandlung mit den Systemen bedarf (aber im Falle einer Verständigung mit den Systemen auch in die Abstimmungsvereinbarung aufgenommen werden kann).

1.1.2. Einführung der Wertstofftonne in Münster

Nach Verabschiedung des finalen Gesetzestextes werden die AWM mit Bezug auf die dann konkret gegenüber den Dualen Systembetreibern durchsetzbaren Möglichkeiten zur Gestaltung der kommunalen Rahmenvorgaben Entscheidungsvorschläge für die Münsteraner Politik erarbeiten, die mindestens den Ersatz des Gelben Sackes durch eine Gelbe Tonne und optional durch eine mit Abfallgebühren co-finanzierte Wertstofftonne vorsieht.

Dabei ist der (Grundsatz-) Beschluss des Werksausschusses der AWM vom 16.10.2013 zu berücksichtigen, der den AWM für die mit den Dualen Systemen herbeizuführende Vereinbarung vorgibt, auf der Basis der bestehenden bürgerfreundlichen Behälterstruktur in Münster eine Wertstofftonne auch mit 120 l-Größe und zweiwöchentlicher Leerung einzuführen, so wie sie auch in den Pilotprojektgebieten in Münster-Hiltrup u. a. realisiert werden konnte.

Eine nach dem Konsensualprinzip durchzuführende Abstimmung konnte bisher auf der Basis der noch rechtskräftigen Verpackungsverordnung nicht erreicht werden. Die Dualen Systeme haben bislang darauf bestanden, im Stadtgebiet

Münster aus Kostengründen die Umstellung von der Sacksammlung auf eine Behältersammlung lediglich auf der Basis von 240 l-Behältermindestgröße und 4-wöchentlicher Leerung vorzunehmen.

Nach den bisherigen Erfahrungen einer leider sehr zähen Diskussion mit den Dualen Systemträgern erwarten die AWM die Umsetzung der neuen kommunalen Sammlungsvorgaben aus dem Verpackungsgesetz dann frühestens in der zweiten Hälfte des Jahres 2019.

1.2. Europäisches Kreislaufwirtschaftspaket

Am 17.12.2017 hat die sechste und letzte Trilogverhandlung zum Kreislaufwirtschaftspaket (KrWP) der EU stattgefunden. Die Verhandlungen wurden auf politischer Ebene geführt. Von Seiten des Europäischen Parlaments (EP) haben die Berichterstatterin zum KrWP, Simona Bonafé und die Schattenberichterstatter aller anderen Fraktionen, unter anderem MdEP Karl-Heinz Florenz, teilgenommen. Der EU-Ministerrat wurde vertreten durch die estnische Ratspräsidentschaft – Botschafter-Ebene – die das Verhandlungsmandat seit Juni 2017 inne hält. Die beratend beisitzende EU-Kommission war vertreten durch Senior Staff.

Im Zentrum der sechsten Trilogverhandlungen standen die Recyclingziele sowie deren Berechnungsmethode und Ziele für die Einschränkung der Deponierung. Folgende Kompromisse wurden beschlossen:

- Es soll eine einheitliche Berechnungsmethode auf Basis von Durchschnittsverlustraten geben.
- Die EU-Mitgliedstaaten sollen bis 2025 55 % ihres Siedlungsabfallaufkommens recyceln, bis 2030 60 % und bis 2035 65 %.
- Ab 2025 sollen 65 % und ab 2030 70 % aller Verpackungsabfälle recycelt werden.
- Die Mitgliedstaaten sollen die Deponierung nicht vorbehandelter Abfälle auf 10 % ihres Siedlungsabfallaufkommen bis 2035 einschränken.

Insgesamt ist daraus zu erkennen, dass die ambitionierten Ziele für das Recycling und die Deponierung aller Siedlungsabfälle, im Vergleich zum Vorschlag der EU-Kommission und des EPs, um fünf Jahre nach hinten verschoben wurden. Die Berichterstatterin des EPs, Simona Bonafé, begründet dieses Ergebnis damit, dass die Verhandlungen sehr hart gewesen seien und das Risiko bestanden habe, dass sich eine blockierende Minderheit der Mitgliedstaaten gegen das gesamte Kreislaufwirtschaftspaket stellen werde.

Im April 2018 wird das Europäische Parlament das EU-Kreislaufwirtschaftspaket in Straßburg verabschieden. Dessen Ziel ist es, Recycling in der EU zu fördern – auch durch höhere verbindliche Quoten. Die höheren Recyclingquoten sind ein wichtiger Schritt für den Umwelt- und Klimaschutz: weg von der linearen Wegwerf- hin zur Kreislaufwirtschaft.

Bis 2030 sollen mindestens 60 Prozent und bis 2035 nicht weniger als 65 Prozent der Siedlungsabfälle, also Hausmüll und haushaltsähnlicher Abfall, recycelt werden. Für Verpackungsabfälle sind die Quoten höher: Ab 2025 müssen 65 Prozent und ab 2030 sogar 70 Prozent recycelt werden. An dieser Stelle macht die EU Unterschiede bei den sogenannten Materialströmen: Zum Beispiel gilt für Kunststoffverpackungen eine verpflichtende Recyclingquote von 50 Prozent bis 2025 und 55 Prozent bis 2030. Dieses Ziel ist als positives Zeichen für die europäische Kreislaufwirtschaft, gerade mit Blick auf die steigenden Verpackungsabfälle, zu werten.

Dennoch: Recycling ist gut, Abfälle zu vermeiden besser. Viele Kunststoffverpackungen sind faktisch nicht recycelbar. Hier hat die Politik mit der Ökodesignrichtlinie jedoch einen starken Hebel: Sie kann die Industrie in die Pflicht nehmen, ihre Produkte langlebiger und wiederverwendbar zu gestalten. Auch die Industrie hat eine Verantwortung für den Klimaschutz und das Wohl der Bürgerinnen und Bürger.

Das EU-Kreislaufwirtschaftspaket begrenzt zudem das Entsorgen von Siedlungsabfällen auf Deponien. Bis 2035 dürfen

nur noch zehn Prozent der unvorbehandelten Abfälle deponiert werden, in Ausnahmefällen gibt es eine Fristverlängerung um fünf Jahre. Deponien schädigen Umwelt und Klima massiv. Deshalb ist es richtig, die Deponierung einzuschränken. Der lange Zeitraum ist zwar für die Umsetzung realistisch, aber für den Klimaschutz nicht ambitioniert genug. Die EU zeigt dabei zwar, dass sie um die Unterschiede in der Abfallwirtschaft der Mitgliedstaaten weiß und räumt jedem genug Zeit für die Umsetzung ein. Diese Zeit wird uns und den nachfolgenden Generationen jedoch im Kampf gegen den Klimawandel fehlen.

Insgesamt ist Umsetzbarkeit des Kreislaufwirtschaftspakets positiv zu bewerten. In der Vergangenheit hatten unterschiedliche Definitionen und Berechnungsmethoden im Abfallrecht die Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten erschwert. Die EU hat jetzt die Definitionen und Berechnungsmethoden harmonisiert und so eine Grundlage für die Umsetzung der abfallwirtschaftlichen Ziele geschaffen.

Nach dem formalen Beschluss des Ministerrats hat die Bundesregierung, die an der Erarbeitung über den Trilog beteiligt war, zwei Jahre Zeit, die Vorgaben in nationales Recht umzuwandeln.

2. Geschäftsverlauf

2.1. Straßenreinigung

Grundlage für die Durchführung der Straßenreinigung ist das Straßenreinigungsgesetz – Str-ReinG NRW vom 18. Dezember 1975 und die dazu erlassene Straßenreinigungssatzung der Stadt Münster in der jeweils gültigen Fassung. Hieraus ergibt sich der Umfang der Straßenreinigung. Die Abfallwirtschaftsbetriebe haben nach den gesetzlichen Vorgaben die Reinigung und die Winterwartung auf öffentlichen Verkehrsflächen, Wegen und öffentlichen Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage durchzuführen.

Die Straßenreinigungsgebühren sind gemäß der Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 unverändert geblieben. Danach werden die Kosten der Straßenreinigung über Straßenreinigungsgebühren in Höhe von 4.444 TEUR, innerbetriebliche Verrechnungen von 467 TEUR, Auflösungen von Gebührenüberschüssen von 276 TEUR und sonstige Erträge in Höhe von 24 TEUR finanziert. Der Restbetrag in Höhe von 1.111 TEUR, der das öffentliche Interesse an der Stadtsauberkeit widerspiegelt, wird durch den allgemeinen Haushalt getragen. Der Stadtanteil beträgt 20 Prozent der um die sonstigen Erlöse bereinigten Gesamtkosten.

Der Winterdienst wird durch den städtischen Haushalt mit 1.800 TEUR und durch Kostenbeteiligungen der Stadtwerke in Höhe von 200 TEUR finanziert.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich bzgl. der Kehrkilometerleistung keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

2.2. Abfallwirtschaft

Die AWM erfüllen für das Gebiet der Stadt Münster die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Die Sicherstellung einer geordneten Abfallwirtschaft bildet die Grundlage für eine langfristige Entsorgungssicherheit in der Stadt Münster. Neben den gesetzlichen Vorgaben von KrWG und Landesabfallgesetz wurde zur Entwicklung und Umsetzung der kommunalen abfallwirtschaftlichen Ziele bereits 1986 ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) erarbeitet. Das AWK wird regelmäßig, in der Regel für fünf Jahre, fortgeschrieben. Der Rat der Stadt Münster stimmte der Fortschreibung des AWK für die Jahre 2016 – 2021 in der Sitzung vom 11. Mai 2016 zu.

Die Restabfall- und Bioabfallgebühren blieben gemäß der Gebührenkalkulation bei den Sätzen des Vorjahres. Danach werden die Kosten der Hausmüllsammlung über Grundgebühren in Höhe von 6.114 TEUR, über Leistungsgebühren in Höhe von 21.049 TEUR, durch Inanspruchnahmen von Gebührenüberschüssen aus Vorjahren in Höhe von 2.495 TEUR und durch sonstige Erträge in Höhe von 1.759 TEUR gedeckt.

Die Kosten der Bioabfallsammung werden über Leistungsgebühren in Höhe von 7.753 TEUR sowie aus 109 TEUR sonstigen Gebühren bzw. Erträgen für den Tausch von Behältern, Biofilterdeckeln, den Einsatz von Schwerkraftschlössern und Verkaufserlösen „Grünabfallsack“ getragen.

Folgende Ereignisse prägten das abgelaufene Wirtschaftsjahr besonders:

Umbau des Anlagenverbundes

Ein Schwerpunkt des fortgeschriebenen Abfallwirtschaftskonzepts bildet die Optimierung des Anlagenverbundes im Entsorgungszentrum Münster (EZM).

Hierzu zählen der Umbau des biologischen Teils der mechanisch-biologischen Restabfallbehandlungsanlage für die Behandlung von Bio- und Grünabfällen mit der Errichtung einer neuen Annahmehalle für Bioabfälle und einer neuen Abluftbehandlungslinie. Die Inbetriebnahme ist zum 1. Januar 2017 erfolgt. Im Geschäftsjahr 2017 wurden weitere Optimierungen und Anpassungen vorgenommen.

Ab August 2017 läuft das einjährige Anerkennungsverfahren zur Kompostgütesicherung bei der Bundesgütegemeinschaft Kompost.

Entsorgung von Sortierresten

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der mechanischen Aufbereitungsanlage hat die Stadt Münster mit der am 17. September 2016 unter der Nr. 2016/S 180-322804 im EU-Amtsblatt bekanntgemachten Auftragsbekanntmachung ein europaweites offenes Vergabeverfahren zur Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen eingeleitet. Ausgeschrieben wurde die Verwertung der Feinfraktion/Organikfraktion und der Grobfraktion/Schwergut aus der Restabfallbehandlungsanlage Münster. Beabsichtigt war ein Leistungsbeginn zum 1. Januar 2017. Die Leistungen sollten für ein Jahr bis zum 31. Dezember 2017 vergeben werden. Die Angebotsfrist endete am 20. Oktober 2016, sodass nach Auswertung der Angebote und Information der Bieter der Zuschlag hätte am 16. Dezember 2016 und damit rechtzeitig vor Leistungsbeginn erteilt werden können.

Mit Vergabenachprüfungsantrag vom 14. Dezember 2016 rügte die REMONDIS GmbH & Co. KG, Region West, die Vergabeentscheidungen. Der Vergabenachprüfungsantrag wurde der Stadt Münster am 14. Dezember 2016 zugestellt. Eine mündliche Verhandlung war für den 27. Januar 2017 vorgesehen. Mit Beschluss der Vergabekammer vom 31. Januar 2017 wurde der Nachprüfungsantrag in allen Punkten zurückgewiesen. Gegen den Beschluss der Vergabekammer wurde seitens der REMONDIS GmbH & Co. KG sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingereicht. Am 20.12.2017 hat der Vergabesenat des OLG Düsseldorf zu Gunsten der Stadt Münster die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss der Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster vom 31.01.2017 – VK 1 – 49/16 – kostenpflichtig zurückgewiesen.

Sanierung der ZDM I

Im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Starkregenereignis am 28. Juli 2014 mit einer Tagesniederschlagsmenge von ca. 292 mm haben sich auf der gesicherten Zentraldeponie Münster I in Münster-Coerde auf einer Gesamtfläche von ca. 1,0 ha Böschungsrutschungen eingestellt. Das Sanierungskonzept wurde im Dezember 2016 verabschiedet. Die erforderlichen Bauleistungen wurden am 27.09.2017 gemäß VOB Teil A öffentlich ausgeschrieben.

Die Arbeiten starten im März/April 2018 und sollen ca. 4 Monate dauern.

Rekultivierung der ZDM II

Die Vorgaben zur Rekultivierung der ZDM II basieren auf der Plangenehmigung vom 9. Juni 2000 zur Errichtung und Verfüllung des 3. Bauabschnittes. Danach sind der 1. und 2. BA sowie die Inertstoffdeponie in die Rekultivierungsabschnitte I bis VII unterteilt. In 2016 wurden die beiden Rekultivierungsabschnitte IV/V mit einem Oberflächenabdichtungssystem versehen. Die Arbeiten wurden im Juni 2017 abgeschlossen. Als letzte Abschnitte sollen die Rekultivierungsabschnitte VI/VII (Plateaubereich) rekultiviert werden. Hierzu wurde in der Ratssitzung am 22.03.17 der entsprechende Baubeschluss erteilt.

3. Wirtschaftliche Lage

3.1. Ertragslage

Das Wirtschaftsjahr 2017 schließt mit einem Jahresüberschuss von 4.327 TEUR (VJ 3.158 TEUR) und bewegt sich in Höhe von 532 TEUR über dem Planniveau von 3.795 TEUR. Dieser verteilt sich im Vergleich zum Vorjahr auf die folgenden Geschäftsbereiche:

Jahresüberschüsse / Jahresfehlbeträge	2017	2016	Veränderung zum Vorjahr	Veränderung zum Vorjahr
	TEUR	TEUR	TEUR	in Prozent
Straßenreinigung ohne Winterdienst	183	172	11	6,4
Abfallwirtschaft	3.555	2.990	565	18,9
Nebengeschäfte	416	503	-87	-17,3
BGA AWM-Dienstleistungen	101	-588	689	-117,1
BGA Photovoltaikanlage	15	-15	30	-773,3
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	57	96	-39	-40,6
	4.327	3.158	1.169	37,0

Die **Umsatzerlöse** sind im Vergleich zum Vorjahr um 1.175 TEUR (2,0 %) gestiegen und stellen sich wie folgt dar:

Umsatzerlöse	2017	2016	Veränderung zum Vorjahr	Veränderung zum Vorjahr
	TEUR	TEUR	TEUR	in Prozent
ABFALLWIRTSCHAFT				
Hausmüll-Einsammlung	35.833	35.472	361	1,0
Sonstige Umsatzerlöse Abfallabfuhr	1.588	1.210	378	31,2
Überdeckung Gebührenüberschüsse	- 670	- 596	- 74	12,4
Hausmüll-Deponieanlieferung	833	1.250	- 417	- 33,4
Sonstige Umsatzerlöse Abfallverwertung	5.948	5.411	537	9,9
Sondermüll	59	44	15	34,1
Duales System Deutschland	1.100	1.797	- 697	- 38,8
Sonstige Umsatzerlöse	6	91	- 85	- 93,4
	44.697	44.679	18	0,0
STADTREINIGUNG				
Regelreinigung Grundstücke	4.466	4.459	7	0,2
Straßenreinigung Stadtanteil 20 %	1.154	1.085	69	6,4
Winterdienst	2.136	1.474	662	44,9
Unterdeckung (VJ Überdeckung) Gebührenüberschüsse	93	- 194	287	- 147,9
	7.849	6.824	1.025	15,0
NEBENGESCHÄFTE				
Nebengeschäfte der Abfallwirtschaft	2.516	2.398	118	4,9
Nebengeschäfte der Straßenreinigung	275	263	12	4,6
Sonstige Nebengeschäfte	546	544	2	0,4
	3.337	3.205	132	4,1
	55.883	54.708	1.175	2,1

Die Hausmüll-Einsammlung erzielte eine Erlössteigerung von 361 TEUR. Die Umsatzerlöse aus der Abfalldeponierung und sonstigen Abfallverwertung stiegen insgesamt um 120 TEUR. Die Erlössteigerung im Bereich der sonstigen Umsatzerlöse Abfallverwertung ist saldiert in erster Linie auf höhere Papiervermarktungserlöse (+ 701 TEUR) und Entsorgungserlöse aus der MRA (+ 179 TEUR) sowie auf gesunkene Umsatzerlöse aus dem BHKW (- 413 TEUR) zurück zu führen. Die Umsatzerlöse aus dem BHKW und die Veräußerung des produzierten Stroms sind aufgrund des höheren Eigenbedarfs gesunken.

Die Erlöse aus der Sammlung von Sonderabfall mit 59 TEUR (VJ 44 TEUR) konnten leicht gesteigert werden. Die Erlöse aus dem Dualen System Deutschland mit 1.100 TEUR sanken im Vergleich zum Vorjahr um 697 TEUR, da die Abfuhr der

LVP-Säcke ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr von AWM vorgenommen wird. Im Bereich der Abfallwirtschaft ergab sich eine Gebührenüberdeckung in Höhe von 670 TEUR, die den Verbindlichkeiten gegenüber Gebührenzahlern zugeführt wurde und zu einer Minderung der Umsatzerlöse in der Abfallwirtschaft führte.

Im Bereich der Straßenreinigung und dem Winterdienst stiegen die Umsatzerlöse insgesamt um 1.025 TEUR. Die Umsatzerlöse im Bereich des Winterdienstes stiegen aufgrund des im Vergleich zum Vorjahr härteren Winters um 662 TEUR. Die Umsatzerlöse für Grundstücksregelreinigung sowie der städtische Straßenreinigungsanteil blieben in 2017 nahezu stabil. Im Bereich der Straßenreinigung ergab sich eine Gebührenunterdeckung in Höhe von 93 TEUR, die den Verbindlichkeiten gegenüber Gebührenzahlern entnommen wurde und zu einer Erhöhung der Umsatzerlöse in der Straßenreinigung führte.

Die Erlöse aus den Nebengeschäften stiegen insgesamt um 132 TEUR.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** sind in der Vergleichsbetrachtung zum Vorjahr insgesamt um 2.911 TEUR gesunken. In 2016 waren die sonstigen betrieblichen Erträge (3.595 TEUR) insbesondere geprägt durch Rückstellungsaufhebungen aufgrund der Beendigung des Rechtsstreits mit der Duales System Deutschland GmbH über die Kosten der Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen (571 TEUR) sowie der Auflösung von Rekultivierungs- und Nachsorgerückstellungen aufgrund einer aktualisierten Finanzplanung für die ZDM II (2.332 TEUR). In 2017 hingegen kam es zu keinen bedeutenden Rückstellungsaufhebungen, was zu der Abweichung in Höhe von 2.911 TEUR führte.

Die **Materialaufwendungen** sanken insgesamt um 2.443 TEUR. Die **Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren** sind im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um 199 TEUR gestiegen. Dies ist auf die Erhöhung der Stromkosten (+ 242 TEUR), gestiegene Kraftstoffpreise (+ 24 TEUR) sowie eine Aufwandsminderung der sonstigen Hilfs- und Betriebsstoffe (- 67 TEUR) zurück zu führen.

Die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** sanken in Höhe von 2.642 TEUR. Diese Kostenreduktion ist auf den Wegfall der Bioabfallentsorgung in der Biovergärungsanlage der Stadtwerke Münster GmbH (- 3.088 TEUR) zurückzuführen. Der Bioabfall wird seit dem 1. Januar 2017 in der eigenen neuen Bioabfall- und Feinkompostierungsanlage verwertet. Zu Erhöhungen der Aufwendungen im Bereich der PPK-Entsorgung (+ 252 TEUR) kam es aufgrund größerer Papiermengen. Für den Winterdienst mussten aufgrund des härteren Winters + 264 TEUR mehr aufgewendet werden.

Die **Personalaufwendungen** sind gegenüber dem Vorjahr um 657 TEUR gestiegen. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus der Tarifierhöhung im Februar 2017 um 2,35 %.

Der Anstieg der planmäßigen **Abschreibungen** um 651 TEUR beruht in erster Linie auf der zum 1. Januar 2017 in Betrieb genommenen Bioabfall- und Feinkompostierungsanlage incl. aller Nebenanlagen und der damit verbundenen Investitionen. Insgesamt sanken die Abschreibungen um 435 TEUR. Im Vorjahr kam es zu unplanmäßigen Abschreibungen auf das Umlaufvermögen. Es handelte sich dabei um Forderungsabgänge aus dem Vergleichsvertrag zur Beendigung des Rechtsstreits über die Kosten der Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind gegenüber dem Vorjahr um 181 TEUR gestiegen. Im Wesentlichen handelt es hierbei um Verluste aus dem Abgang einer abgebrannten Kehrmachine (+ 64 TEUR) sowie höheren Rekultivierungsaufwendungen (+ 125 TEUR).

Das **Zinsergebnis** liegt im Berichtsjahr um 911 TEUR über dem Vorjahresergebnis. Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus haben sich die erzielten Festgeldzinsen nochmals um 19 TEUR verringert; die Zinsaufwendungen waren im Vergleich

zum Vorjahr 950 TEUR niedriger, was zur Verbesserung des Zinsergebnisses führte. Bei den Zinsaufwendungen handelt es sich um 13 TEUR höhere Darlehnszinsen und um 963 TEUR niedrigere zinsähnliche Aufwendungen aus der Aufzinsung der Deponierückstellungen aufgrund der im Vorjahr aktualisierten Finanzplanung für die ZDM II und der damit in Verbindung stehenden Rückstellungsaufösungen.

3.2. Finanzlage

Das Vermögen der AWM ist zu 25,8 % (VJ 23,7 %) durch Eigenkapital (ohne Sonderposten) finanziert. Das Fremdkapital besteht insbesondere aus langfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen (58,2 %; VJ 61,0 %).

Der Finanzmittelfonds der AWM hat sich wie folgt entwickelt:

Finanzmittelfonds	2017 TEUR	2016 TEUR
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	14.001	9.439
Cashflow aus Investitionstätigkeit	- 12.400	- 14.265
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	- 1.894	9.769
Zahlungswirksame Veränderung der liquiden Mittel	- 293	4.944
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	15.423	10.479
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	15.130	15.423

Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode setzt sich aus Zahlungsmitteln in Höhe von 15.009 TEUR und dem Cashpooling mit der Stadt Münster in Höhe von 121 TEUR zusammen.

Im Wirtschaftsjahr ist der Finanzmittelfonds um 293 TEUR gesunken. Der Cashflow aus der **laufenden Geschäftstätigkeit** hat sich gegenüber dem Vorjahr um 4.562 TEUR auf 14.001 TEUR erhöht.

Im Rahmen der **Investitionstätigkeit** sind in 2017 Mittel in Höhe von 12.400 TEUR abgeflossen. Für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen, Sach- und Finanzanlagen wurde im Wirtschaftsjahr ein Betrag von 12.730 TEUR (VJ 14.638 TEUR) aufgewendet. Insbesondere sind hier Investitionen im Bereich der Abfall- und Wertstoffwirtschaft für den Um- und Neubau der Bio- und Feinkompostierungsanlage und der damit im Zusammenhang stehenden Nebenanlagen sowie der Bau des Verwaltungsgebäudes zu nennen. Den Auszahlungen standen Einzahlungen in Höhe von 273 TEUR aus dem Verkauf von Sachanlagen und erhaltene Zinsen in Höhe von 57 TEUR gegenüber.

Der Cashflow aus der **Finanzierungstätigkeit** beträgt im Berichtsjahr - 1.894 TEUR gegenüber + 9.769 TEUR im Vorjahr. Abgeflossen sind 1.844 TEUR als Konsolidierungsbeitrag an die Stadt Münster sowie 50 TEUR Darlehnszinsen. Der positive Cashflow aus Finanzierungstätigkeit des Vorjahres resultierte aus der Aufnahme und Einzahlung eines Kredites für Investitionen in Höhe von 11.000 TEUR.

Mit der Stadt Münster besteht eine sogenannte Cashpool-Management-Vereinbarung, mittels derer die Liquiditätsströme der Stadt und ihrer Beteiligungen optimiert werden. Im Rahmen dieser Vereinbarung wurde den AWM ein unverändertes Kassenkreditvolumen von 6 Mio. EUR eingeräumt.

Die AWM waren jederzeit in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

3.3. Vermögenslage

Die Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich wie folgt dar:

	2017	2017	2016	2016
	TEUR	in Prozent	TEUR	in Prozent
Anlagevermögen	67.241	78,1	61.318	76,1
Umlaufvermögen	18.752	21,8	19.164	23,8
Rechnungsabgrenzungsposten	69	0,1	70	0,1
Gesamtvermögen	86.062	100,0	80.552	100,0
Eigenkapital	22.212	25,8	19.127	23,7
Sonderposten	217	0,3	825	1,0
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen	50.094	58,2	49.036	60,9
Kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen	13.539	15,7	11.564	14,4
Gesamtkapital	86.062	100,0	80.552	100,0

Die Bilanzsumme ist im abgelaufenen Wirtschaftsjahr um 5.510 TEUR gestiegen.

Auf der Aktivseite erhöhte sich das Anlagevermögen um 5.923 TEUR. Die Gesamtinvestitionen lagen im Jahr 2017 bei 12.730 TEUR. Davon wurden 1.324 TEUR in Anlagen der Stadtreinigung, 6.250 TEUR in Anlagen der Abfallwirtschaft und 2.090 TEUR in Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten, 367 TEUR in andere Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie 144 TEUR in Wertpapiere des Anlagevermögens investiert. Der verbleibende Anteil entfällt mit 2.436 TEUR auf geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau. Die Investitionen des abgelaufenen Wirtschaftsjahres wurden aus Fremd- und Eigenmitteln finanziert. Das Anlagevermögen der AWM ist bei einer Anlagendeckung von 107,85 % (Deckungsgrad II) (VJ 112,5 %) vollständig durch mittel- und langfristige zur Verfügung stehendes Eigen- und Fremdkapital finanziert. Die Anlagendeckung durch Eigenkapital (Deckungsgrad I) beträgt – ohne Berücksichtigung von Sonderposten – 33,03 % (VJ 31,2 %).

Die Reduzierung des Umlaufvermögens um 411 TEUR resultiert im Wesentlichen saldiert aus der Reduktion der liquiden Mittel (- 389 TEUR) und der Vorräte (- 167 TEUR). Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stiegen um 145 TEUR. Die Rechnungsabgrenzungen sind nahezu unverändert.

Auf der Passivseite der Bilanz erhöhte sich vor Gewinnverwendung das Eigenkapital um 3.086 TEUR. Die Eigenkapitalquote ist – ohne Betrachtung des Sonderpostens aus Überschüssen AWM-Dienstleistungen, des Sonderpostens aus Photovoltaik-Überschüssen und des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen – zum Bilanzstichtag von 23,7 % auf 25,8 % gestiegen. Die Veränderung des Eigenkapitals ergibt sich aus dem Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 4.327 TEUR zuzüglich der Entnahme aus den Sonderposten aus der Ergebnisverwendung des Wirtschaftsjahres 2016 in Höhe von 603 TEUR und abzüglich der Auszahlung von Konsolidierungsbeiträgen in Höhe von 1.844 TEUR an die Stadt Münster.

Die Sonderposten aus Überschüssen AWM-Dienstleistungen und Photovoltaik-Überschüssen verringerten sich aus der Ergebnisverwendung des Wirtschaftsjahres 2016 insgesamt um 603 TEUR.

Unter den **mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen** sind die Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr zusammengefasst, die um 1.057 TEUR gestiegen sind.

Der Anstieg resultiert in erster Linie aus der Rückstellungszuführung für die Rekultivierung und Nachsorge der ZDM I und ZDM II und der Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Gebührenzahler.

Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen** sind um 1.975 TEUR gestiegen. Hauptsächlich resultiert dies aus der Verminderung der kurzfristigen Rückstellungen (- 581 TEUR), da im Vergleich zum Vorjahr für 2018 niedrigere Inanspruchnahmen aus Rekultivierungsrückstellungen geplant sind. Eine Erhöhung ergab sich bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten (+ 2.555 TEUR). Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Steuerverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie einen höheren Anteil kurzfristiger Verbindlichkeiten gegenüber Gebührenzahlern.

Die Liquidität II (kurzfristige Liquidität) beträgt am Bilanzstichtag 4.449 TEUR und weist damit weiterhin eine Überdeckung auf. Das kurzfristige realisierbare Schuldendeckungspotenzial deckt in vollem Umfang das kurzfristige Fremdkapital. Die kurzfristige Fremdkapitalquote beträgt 15,7 % (VJ 14,4 %).

Die AWM waren und sind jederzeit in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können.

3.4. Gesamtaussage zur Lage des Unternehmens

Zusammenfassend wird seitens der Betriebsleitung der AWM die wirtschaftliche Lage, nach Prüfung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, positiv bewertet.

Im Ergebnis hat sich die Eigenkapitalquote von 23,7 % auf 25,8 % leicht erhöht. Dabei können gleichzeitig die Konsolidierungsanforderungen der Stadt Münster unterstützt werden. Im Wirtschaftsjahr 2017 wurde von dem Jahresüberschuss 2016 ein Teilbetrag in Höhe von 1.844 TEUR an die Stadt ausgezahlt. Zudem ist vorgesehen, im Wirtschaftsjahr 2018 aus dem Jahresüberschuss 2017 einen Teilbetrag in Höhe von 2.159 TEUR an die Stadt auszusahlen.

4. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

4.1. Unternehmensleitlinien und Ziele

Als kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Münster nehmen die AWM die hoheitlichen Aufgaben in den Bereichen Abfallwirtschaft und Stadtreinigung in der Stadt Münster wahr. Im Rahmen der Daseinsvorsorge und Gemeinwohlorientierung werden qualifizierte Dienstleistungen wahrgenommen, die das gesamte Aufgabenspektrum für die Bereiche Logistik, Lagerung, Verwertung, Beseitigung, Stadtreinigung und Winterdienst abdecken.

Mit hochwertigen, ökologisch orientierten Prozessen und erstklassigen Dienstleistungen übernehmen die AWM Verantwortung und treiben dabei konsequent den Fortschritt von einer Entsorgungswirtschaft hin zu einer im Kreislauf geführten Ressourcenwirtschaft voran. Des Weiteren leisten die AWM durch ihr Abfallmanagement einen unverzichtbaren Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Energiewende „Münster Klimaschutz 2050“.

Die langfristige Entsorgungssicherheit als Daseinsvorsorge ist und bleibt das oberste Gebot. Zur Gewährleistung einer langfristigen Entsorgungssicherheit gilt es, den sich ändernden und sich weiter wandelnden Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Seit Januar 2017 arbeiten wir mit der niederländischen Twence Holding B.V., Hengelo/Niederlande, zusammen. Das Unternehmen ist spezialisiert auf die Verwertung von Rohstoffen sowie die Erzeugung von Energie aus Abfall und hat im Zuge einer Ausschreibung den Auftrag für die Verwertung von Sortierresten aus der mechanischen Restabfallbehandlungsanlage (MRA) der Stadt Münster erhalten. Aufgrund einer Rüge eines unterlegenen Wettbewerbers waren im Laufe des Jahres 2017 die einzelnen vergaberechtlichen Fragen zu klären. Die Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster hatte hierzu bereits mit Beschluss vom 31.01.2017 (VK1 – 49/16) den Nachprüfungsantrag abgelehnt. Diese Entscheidung wurde mit Beschluss des Vergabesenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20.12.2017 (VII-Verg 8/17) bestätigt. Einer längerfristigen Zusammenarbeit der AWM mit der Twence Holding B.V. steht somit nichts mehr im Wege und es ist ein bedeutender Schritt in Richtung regionale Kooperation. Diese Zukunftsperspektive ist gleichermaßen ökonomisch und gesamtökologisch sinnvoll, da aufgrund ähnlicher Abfallwirtschaftskonzepte Synergien zukunftsweisend genutzt werden können. Dem zur Folge trägt eine langfristig grenzüberschreitende Kooperation stark dazu bei, eine nachhaltige und gemeinsame Ressourcenwirtschaft im Euregio-Bereich zu schaffen. Neben dem Erhalt und der Neuschaffung sicherer, sozialverträglicher Arbeitsplätze tragen wir mit rund 10 Mio. EUR Umsatz mit ortsansässigen und ortsnahen Unternehmen zur Stärkung und Wertschöpfung der regionalen Wirtschaft bei und lassen im Sinne aller Bestrebungen der EUREGIO die Teilregionen Hengelo und Münster zu „einem“ Ver-/Entsorgungsgebiet zusammen wachsen.

Die externe Rezertifizierung der integrierten Managementsysteme erfolgte im September 2017 nach der neuen Norm ISO 9001:2015 und ISO 14001:2015 im Rahmen eines Transitionsaudits. Neben der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb (Efb) wurde auch die MRA als Entsorgungsfachbetrieb und als Vorbehandlungsanlage erfolgreich zertifiziert.

4.2. Qualitätsmanagement und gesellschaftliche Verantwortung – Arbeitsschwerpunkte 2017

Abfall – Klima – Energie – gesellschaftliche Verantwortung – alles gehört zusammen. Der Umgang mit knappen Ressourcen ist ein Gemeinschaftsprojekt aller Bürger/Innen.

Mit Unterstützung aller Münsteraner/Innen sollen die Mengen der separat erfassten Abfälle und Wertstoffe deutlich erhöht und für eine ökologisch optimale Verwertung sorgen.

So wurde u. a. mit der in 2017 beginnenden Kampagne „Aktion Biotonne“ auf das Problem mit Plastik und anderen Störstoffen im Bioabfall aufmerksam gemacht. Diese Störstoffe im Bioabfall beeinträchtigen das aufwendige Verwertungsverfahren, das aus den Bio- und Grünabfällen kundenorientierte Endprodukte in Form von hochwertigem Kompost macht. Ein weiteres Ziel der Kampagne ist es auch, mehr reinen Bioabfall zu erhalten, denn über die

Verwertung von organischen Abfällen entsteht Biogas, das wiederum im BHKW zu Strom und Wärme umgewandelt wird und somit wertvolle Ressourcen schont.

Das hohe bürgerschaftliche Engagement in Münster zeigt sich u. a. in dem alljährlich stattfindenden Gemeinschaftsprojekt „Sauberes Münster“. Bei gleichbleibender Teilnehmerzahl konnte in 2017 ein deutlicher Rückgang der Sammelmenge festgestellt werden. Die Abfallmenge von rund 39 Tonnen im Vorjahr verminderte sich 2017 auf 25 Tonnen. Die positive Bilanz zeigt den Erfolg und manifestiert den hohen Stellenwert der Informations- und Aufklärungsarbeit sowohl der Vergangenheit als auch der Zukunft. Um als öffentlich-rechtlicher Entsorger der Verpflichtung zur Bürgerinformation hinsichtlich Abfallvermeidung, Abfalltrennung und Verwertung von Abfällen nachzukommen wurde im September 2017 ein „Tag der offenen Tür“ durchgeführt. Diese sehr erfolgreiche Veranstaltung diente als ein weiterer Baustein zur Transparenz und Akzeptanz und gab den Bürger/Innen die Möglichkeit einmal hinter die Kulissen der Abfallwirtschaft zu schauen.

Auch 2017 konnte AWM hinsichtlich der Flüchtlingsthematik seine Flexibilität unter Beweis stellen.

Während 2015 der Schwerpunkt auf der Integration der Flüchtlingsunterkünfte in die bestehende Entsorgungslogistik lag, wurde in 2016 die Thematisierung von Abfalltrennung für Flüchtlinge priorisiert. Auch für die Zukunft werden wir hier unsere Kernleistungen, unsere Leistungsfähigkeit und unser Know-how einbringen. Für 2018 ist geplant einen Arbeitsplatz für den Bereich der Abfallberatung in Flüchtlingsunterkünften einzurichten.

In 2017 hat AWM als Arbeitgeber seinen Beitrag zur schnellen Integration geleistet, indem wir uns in Zusammenarbeit mit dem Job-Center-Münster an dem Modellprojekt „Gute betriebliche Integration von Geflüchteten in kommunale Betriebe“ beteiligt haben. Es konnte einer Person eine Einstiegsqualifikation zum Berufskraftfahrer mit anschließender Ausbildungsmöglichkeit ermöglicht werden. Neben der beruflichen Ausbildung werden dem Qualifikanten über den Verein „Lernen fördern e.V.“ weitere ausbildungsbegleitende Hilfen mit dem Ziel angeboten, die Einstiegsqualifizierung und betriebliche Ausbildung erfolgreich abzuschließen.

Die Auswertungen des AWM-Barometers 2017, einer repräsentativen Bürgerumfrage, die jährlich von der Westfälischen Wilhelms-Universität im Auftrag der AWM durchgeführt wird, brachten wieder sehr positive Ergebnisse. In der Gesamtbetrachtung erhalten die AWM die Durchschnittsnote 1,83 und 89,3 % der Befragten sind „(sehr) zufrieden“ mit den Abfallwirtschaftsbetrieben. Die überdurchschnittlich positive Bewertung bleibt seit Jahren mit geringfügigen Schwankungen stabil. Insbesondere erhalten die AWM in den Bereichen „Umweltschutz und Entsorgung“, „Dienstleistung und Qualität“ und „Lokaler Bezug“ wieder gute bis sehr gute Bewertungen, die Durchschnittsnoten liegen zwischen 1,48 und 2,08 (VJ 1,49 und 2,01).

Im Einzelnen waren 71,8 % (VJ 72,9 %) der Befragten mit der Straßenreinigung zufrieden bis sehr zufrieden. Die Durchschnittsnote 2,18 lässt die allgemeine hohe Zufriedenheit mit der Straßenreinigung klar erkennen.

Eine hohe Wichtigkeit wurde wieder besonders den umweltfreundlichen Maschinen und Geräten (84 %) bescheinigt. 74,2 % der Befragten sprachen sich mit einer sehr hohen Priorität dafür aus, moderne Elektrofahrzeuge zu beschaffen, um Lärm, Feinstaub und CO₂-Emissionen zu verringern. Die Höhe der Abgabe für die Straßenreinigung wird von 93,7 % (VJ 90,7 %) der Befragten als angebracht empfunden.

Ein zentraler Teil der Befragung stellt auch in 2017 die Abfallentsorgung dar. Wie in den Vorjahren erhielten die AWM sehr gute Bewertungen. 90,4 % der Befragten sind (sehr) zufrieden mit der Entsorgungsleistung und vergaben eine Durchschnittsnote von 1,68. Neben der zuverlässigen Abholung des Mülls spielte dessen nachhaltige und umweltgerechte Entsorgung eine zentrale Rolle. Die Akzeptanz der Kosten für die Abfallentsorgung liegt mit 80,5 % noch sehr hoch und hat sich im Vergleich zum Vorjahr (76,8 %) leicht verbessert.

Des Weiteren sprachen sich 76,6 % (VJ 72,7 %) der Befragten für ein städtisches Unternehmen aus, das für die Abfallent-

sorgung und Straßenreinigung zuständig sein soll. Bei allen einzelnen Bereichen dieser Aufgabengebiete sehen die Befragten hier Vorteile gegenüber privaten Unternehmen, besonders bei Fragen der Verantwortung gegenüber dem Gemeinwohl der Stadt 90,8 % (VJ 88,8 %), der sozialen Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern 83,5 % (VJ 83,1 %) und dem Umweltschutz 71,7 % (VJ 77,2 %).

4.3. Umweltmanagement – Arbeitsschwerpunkt 2017

Die Stadt Münster ist einer der aktivsten Klimaschutzstädte in Deutschland. Seit 1990 haben sich CO₂-Emissionen in Münster um mehr als 20 Prozent reduziert. Mit der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes 2020 wird nun der nächste Schritt mit „Münster Klimaschutz 2050“ angestrebt. Münster soll bis 2050 eine weitgehend klimaneutrale Stadt werden. Klimaneutral bedeutet konkret eine CO₂-Reduzierung um 95 Prozent und Halbierung des Energieverbrauchs bis 2050. Die hieraus entstehenden Anforderungen sind eine große Herausforderung, die nur gemeinsam gestaltet und umgesetzt werden können. Der sich hieraus ergebenden ökologischen Verantwortung ist sich AWM sehr bewusst und leistet als Mitgestalter einen großen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Stadt Münster.

So wird umweltfreundlicher Strom über drei eigene Photovoltaikanlagen, eine vertikale Windkraftanlage und über das Blockheizkraftwerk (BHKW) produziert. Mit dem über das BHKW erzeugten Strom wird der komplette Strombedarf der Abfallbehandlungsanlagen der AWM, der Hauptkläranlage und des Pumpwerkes Coerde gedeckt.

Eine Ausweitung der ökologischen Eigenstromversorgung erfolgt über eine weitere Photovoltaikanlage auf dem Neubau des Verwaltungsgebäudes, die in 2018 in Betrieb geht.

In Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Münster ist geplant, 2018 eine weitere Photovoltaikanlage auf dem Deponiegelände zu bauen.

Mit dem Neubau der biologischen Verwertungsstufe und Inbetriebnahme zum 1. Januar 2017 haben die AWM einen weiteren Teil dazu beigetragen, die CO₂-Emissionen im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Aufgaben zu verringern und die Klimaschutzpotenziale zu erweitern. In 2017 wurden insgesamt 67.597 t CO₂ eingespart.

Die Eigenstromproduktion im BHKW betrug in 2017 14.427.642,22 kWh. Über die eigene Photovoltaikanlage wurde 217.043 kWh und über die mit den Stadtwerken Münster betriebene Photovoltaikanlage 957.667 kWh Strom produziert.

Ein weiteres wichtiges Klimaschutzmodul ist eine umweltschonende und emissionsarme Fahrzeugtechnik. So zählt AWM europaweit zu den ersten Abfall- und Straßenreinigungsbetrieben, die eine elektrisch betriebene Kehrmachine 2017 in Betrieb nahmen. Die CityCat 2020ev ist die weltweit erste vollelektrische Kompaktkehrmaschine und ein innovativer Beitrag zum Klimaschutz sowohl aus ökologischer, als auch aufgrund geringer Energiekosten aus ökonomischer Sicht. Neben der Elektrokehrmaschine befinden sich weitere 6 Elektrofahrzeuge im Fuhrpark der AWM. Für 2018 ist der Kauf weiterer Elektrofahrzeuge vorgesehen.

4.4. Gesundheits- und Arbeitsschutzmanagement – Arbeitsschwerpunkte 2017

Zum Ende des Wirtschaftsjahres 2017 beschäftigten die AWM einschließlich Auszubildender 379 Mitarbeitende; davon 35 Frauen. Der Anteil der Arbeitsplätze für leistungsgeminderte Mitarbeitende betrug 7,42 %.

In 2017 wurden 2 Ausbildungsplätze zum Mechatroniker und 3 Ausbildungsplätze zum Berufskraftfahrer neu besetzt. Zum 31. Dezember 2017 hatten die AWM insgesamt 14 Auszubildende.

Im Rahmen des Modellprojektes „Gute betriebliche Integration von Geflüchteten in kommunale Betriebe“ konnte einer Person die Einstiegsqualifizierung und Ausbildung zum Berufskraftfahrer ermöglicht werden. Es ist geplant, jeweils

einen zusätzlichen Ausbildungsplatz als MechatronikerIn und BerufskraftfahrerIn pro Ausbildungsjahr für die nächsten 3 Jahre anzubieten.

Das Gesundheitsmanagement und der Gesundheitsschutz sind im Laufe der letzten Jahre in Zusammenarbeit mit zwei externen Fachkräften bei den AWM mit gutem Erfolg systematisch verankert worden. Dazu gehören zum Beispiel die Integration von Sicherheit und Gesundheitsschutz in die täglichen Arbeitsabläufe sowie vorausschauende und wirksam ausgerichtete Schutzmaßnahmen, um Unfallgefahren und arbeitsbedingten physischen und psychischen Erkrankungen der Beschäftigten vorzubeugen. Über die Angebote „AWM fit“ und „AWM life“ soll negativen gesundheitlichen und psychosozialen Entwicklungen vorgebeugt werden.

Vor dem Hintergrund der deutlich steigenden Anzahl psychischer Belastungen verpflichtet das Arbeitsschutzgesetz Arbeitgeber/Innen dazu, dass auch psychische Belastungen mittels „Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen (GpB)“ erfasst und bewertet werden müssen. 2017 wurde das Instrumentarium „Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen (GpB)“ neben den bereits bekannten gesundheitsfördernden Aktivitäten wie beispielsweise Krafttraining, Rückenschule, Stressmanagement, Gesunde Ernährung, die in Kooperation mit der AOK-West angeboten werden, bei den Abfallwirtschaftsbetrieben eingeführt. Die Durchführung erfolgt in allen Abteilungen des Betriebes in Form von GpB-Workshops und wird durch externe Mitarbeiterberatung moderiert und begleitet. 2017 konnten die Befragungen und Auswertungen in 90 % der Abteilungen erfolgreich abgeschlossen werden.

Ein weiterer Baustein des Arbeitsschutzes ist die Gefährdungsbeurteilung beim Rückwärtsfahren. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat im Dezember 2016 die Branchenregel Abfallwirtschaft – Teil 1 „Abfallsammlung“ veröffentlicht. Branchenregeln sind ein neues Präventionsinstrument der DGUV, das Anwendern, im Falle der Abfallsammlung den Abfalllogistikern, dabei helfen soll, staatliche Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Normen und gesetzliche Regelungen konkret anzuwenden. Die Aussagen von Branchenregeln sind zwar rechtlich nicht verbindlich, das heißt, Unternehmer können andere Lösungen wählen. Diese müssen aber im Ergebnis mindestens ebenso sicher sein wie die Festlegungen der Branchenregel.

In der Abfallbranche war ein wichtiger, aber sehr umstrittener Punkt der Umgang mit rückwärts zu befahrenden Strecken in der Abfallsammlung. Im Zuge eines langen Diskussionsprozesses zwischen der DGUV und Vertretern der Abfallwirtschaft wurde hierzu eine praktikable Regelung erarbeitet, die den Gesichtspunkten der Abfalllogistik Rechnung trägt, dabei aber nicht den präventiven Arbeitsschutz vernachlässigt.

So wurde festgehalten, dass das Rückwärtsfahren im Rahmen der Revierplanung und durch sonstige Maßnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Wo Rückwärtsfahren dennoch für unerlässlich gehalten wird, müssen Gefährdungsbeurteilungen erstellt werden. Diese Gefährdungsbeurteilungen können typisiert sein, indem sie gleichartige Rückfahrtsituationen zusammenfassen.

Die AWM haben für die Erarbeitung der erforderlichen Gefährdungsbeurteilung eine Inventarisierung der relevanten Straßenbereiche vorgenommen und unter Beteiligung der Revierbesatzungen gemeinsam mit der Revierplanung die Möglichkeiten zur Minimierung des Rückwärtsfahrens evaluiert.

Unter Umständen können im Einzelfall nur durch bauliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Stadt (bspw. Anlegen von Wendestellen, Umstellung von Stromkästen etc.) Rückwärtsfahrten vermieden werden. In jedem Fall wird die Stadtplanung von den AWM grundsätzlich bei der Ausweisung neuer Bebauungs- und Verkehrspläne auf die Anforderungen der Abfallsammlung hingewiesen.

Die Gefährdungsbeurteilung greift da, wo Rückwärtsfahren für unerlässlich gehalten wird. In den Gefährdungsbeurteilungen sind laut Branchenregel u. a. die freie Sicht durch den Rückspiegel, die Länge der durch die Rückwärtsfahrt zurückzulegenden Strecke (soll nicht länger als 150 m sein) und der Abstand links und rechts vom Fahrzeug (soll

mindestens 0,5 m betragen) zu berücksichtigen.

Auf dieser Grundlage wurde gemeinsam zwischen Unfallversicherung und VKU für eine Gefährdungsbeurteilung ein Grundfall entwickelt, in dem auf einer Strecke rückwärts gefahren wird, die höchstens 150 Meter lang ist und wo der Seitenabstand links und rechts vom Fahrzeug mindestens 0,5 Meter beträgt, und hierfür allgemeine Bewertungskriterien aufgestellt.

Zwar ist mit dieser Soll-Vorgabe nicht gesagt, dass Straßen, die von diesen Maßgaben abweichen, generell nicht rückwärts befahren werden dürfen, jedoch müssen bei solchen Strecken zusätzlich besondere Gefährdungskriterien geprüft werden, und es muss im Einzelfall begründet werden, warum eine solche Strecke befahren werden muss. Daher wurden spezielle Fälle für den Fall von Strecken über 150 Meter und besonders engen Strecken gebildet.

Aufgrund der hohen Anzahl von potenziellen Rückwärtsfahrstellen im Straßen- und Wegenetz innerhalb des Stadtgebietes geht die AWM-Betriebsleitung davon aus, dass alle erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen für das Stadtgebiet bis zum Ende des Jahres 2018 abgeschlossen sein werden.

Eine weitere erkennbare Herausforderung in der Entsorgungswirtschaft ist die zukunftsfeste Personalentwicklung. Aufgrund der körperlich anspruchsvollen Arbeit und der immer größer werdenden Leistungsverdichtung müssen zukünftig weitere Maßnahmen ergriffen werden, die gewährleisten, dass die Mitarbeiter bis zum Rentenalter gesund und leistungsfähig bleiben. Zum einen wurde dieser Herausforderung bereits mit der erfolgreichen Implementierung des betrieblichen Gesundheitsmanagements begegnet. Darüber hinaus zeigen sich noch weitere Verbesserungspotenziale im Bereich der Kommunikation und Mitarbeiterführung. AWM beteiligt sich daher an dem Projekt „Zukunftsfeste Personalentwicklung in der Abfallwirtschaft (ZUPA)“. Dieses Projekt wird vom Europäischen Sozialfonds unter der Förderrichtlinie „Fachkräfte sicher – weiter bilden und Gleichstellung fördern“ unterstützt und hat eine Laufzeit von insgesamt 3 Jahren bis 2019. Projektziele sind u. a. die Verbesserung der Kommunikation und des Umgangs miteinander, Motivation der Mitarbeiter und Verbesserung des Betriebsklimas sowie die Befähigung von Führungskräften zu einem gesunderhaltenden Führungsstil.

III. Prognosebericht

Die AWM planen für das Wirtschaftsjahr 2018 bei Erträgen von 58.256 TEUR und Aufwendungen von 54.385 TEUR einen Jahresüberschuss von 3.871 TEUR. Der prognostizierte Jahresüberschuss ergibt sich aus unterschiedlichen gesetzlichen Kalkulationsansätzen im Wirtschaftsplan und in der Gebührenbedarfsberechnung. Im Bereich der Abschreibungen wird in der Gebührenkalkulation auf Basis von Wiederbeschaffungswerten kalkuliert. Hieraus ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von 565 TEUR. Auf Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wird in der Gebührenkalkulation eine kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals berücksichtigt. Hieraus ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von 3.057 TEUR. Die Gewinne aus Nebengeschäften der AWM werden in Höhe von 229 TEUR und die Zinserträge in Höhe von 20 TEUR prognostiziert.

Der sich aus den unterschiedlichen Kalkulationsansätzen der Abschreibungen und der kalkulatorischen Verzinsung ergebende prognostizierte Jahresüberschuss ist als gesichert zu betrachten. Die zu erwirtschaftenden Gewinne aus Nebengeschäften der AWM und die kalkulierten Zinserträge basieren auf vorsichtiger Schätzung und Erfahrungswerten.

Die Gebühren der Abfallabfuhr und der Straßenreinigung werden in 2018 nicht erhöht.

Für den Betrieb der Bio- und Feinkompostierungsanlage (BVA) wurde zum 1. Oktober 2017 überplanmäßig die Stelle eines Elektromeister/in und eines Schlosser/in eingerichtet. Da für den Betrieb des mechanischen Teils der Restmüllbehandlungsanlage (MRA) nur eine Planstelle für einen Schichtführer existierte, der Betrieb der MRA jedoch im Zweischichtbetrieb erfolgt, wurde zum 1. Oktober 2017 ebenfalls eine überplanmäßige Schichtführer-Stelle eingerichtet. Hinzu kommen zwei zusätzliche Kraftfahrer/innen-Stellen für den Technikbereich EZM, eine Sachbearbeiter-Stelle für den Arbeitsbereich Umweltbildung und Abfallpädagogik sowie eine Sachbearbeiter-Stelle für die IT-Koordination.

Für das Wirtschaftsjahr 2018 werden insgesamt Investitionen von 8.994 TEUR prognostiziert.

Es ist vorgesehen, in abfallwirtschaftliche Anlagen 6.431 TEUR zu investieren. Im Einzelnen sind Investitionen in Fahrzeuge in Höhe von 3.243 TEUR, 2.420 TEUR in die Infrastruktur am EZM, 650 TEUR in Abfall- und Wertstoffbehälter sowie andere Anlagen der Abfallwirtschaft in Höhe von 118 TEUR vorgesehen. Hinzu kommen Investitionen in Anlagen der Stadtreinigung mit 1.451 TEUR und in Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Betriebs- und Geschäftsausstattung im Bereich der gemeinsamen Anlagen mit 1.112 TEUR. Die Finanzierung der Investitionen ist wie folgt vorgesehen:

Prognostizierte Finanzierung der Planinvestitionen 2018	TEUR	
	TEUR	in Prozent
Zuführung zu Rückstellungen	561	6,2
Regelabschreibungen	6.653	74,0
Jahresüberschuss	1.780	19,8
Deckungsmittel insgesamt	8.994	100,0

IV. Chancen – und Risikobericht

Um bestehenden und möglichen Risiken für das Unternehmen frühzeitig und wirksam begegnen zu können, haben die AWM bereits im Jahr 2001 ein Risikomanagementsystem (RMS) eingeführt. Dieses entspricht den Maßgaben des am 1. Mai 1998 in Kraft getretenen Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (Kon-TraG) sowie dem § 10 der mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft getretenen EigVO NRW.

Das Risikomanagement bei den AWM vollzieht sich in drei aufeinander aufbauenden Abschnitten, und zwar in der Risikoinventur, der Risikobewertung und der Risikofrüherkennung und -handhabung.

Zur Risikofrüherkennung wurden Kennzahlen definiert und Toleranzgrenzen festgelegt. Alle erkannten Risiken für den Betrieb werden kontinuierlich beobachtet und bewertet.

Die Struktur des Risikomanagementsystems wurde im Jahr 2015 und 2016 zwecks besserer Handhabbarkeit insgesamt überarbeitet. Unterstützend wurde dazu eine neue Softwarelösung, basierend auf dem Managementinformationssystem der AWM, konzipiert, welche die Strukturen und Prozesse des RMS abbildet. In 2017 wurde der bestehende Risikokatalog überprüft. Der Katalog der Frühwarnindikatoren und Gegenmaßnahmen wurde laufend angepasst.

Folgende 7 Risiken gelten derzeit als bestandsgefährdend:

- Langfristige Unternehmensstrategie nicht vorhanden
- Politik entscheidet entgegen der Strategie der AWM
- Änderung der Wettbewerbssituation
- Änderung der Rechtslage
- Korruption
- Unterschlagung/Vermögensdelikte
- Datenverlust

Die vorgenannten Risiken könnten aus Sicht der Betriebsleitung zu einer Bestandsgefährdung führen, wobei jedoch konkrete Anhaltspunkte hierfür zum Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichts nicht erkennbar sind. Um mögliche aus den Risiken resultierende Schäden zu vermeiden, zu verringern oder zu kompensieren, sind geeignete Vorsorgemaßnahmen getroffen worden.

Zudem haben die AWM TOP-Risiken identifiziert, welche nicht als bestandsgefährdend eingestuft werden, die aber aufgrund ihrer Bedeutung bzw. ihrer aktuellen Brisanz als besonders überwachungsbedürftig eingestuft werden:

- Datenschutzverletzungen

- Komplettausfall Datenverarbeitung
- Versicherungsschutz reicht nicht aus
- Organisationsrisiken (Schulungen, Ein- und Unterweisungen fehlen; Überwachungsverschulden; Arbeitsschutz-Organigramm nicht aktuell)
- Demographischer Wandel
- Fehlende Verfügbarkeit der mechanischen Aufbereitungsanlage
- Fehlende Verfügbarkeit der Vergärungsanlage (ab 2017)
- Fehlende Verfügbarkeit des Blockheizkraftwerkes
- Fehlende Verfügbarkeit der Sickerwasserbehandlungsanlage
- Abfallentsorgung/Stadtreinigung im Katastrophenfall nicht sichergestellt
- Winterdienst funktioniert nicht

Für das Wirtschaftsjahr 2017 wurde ein überarbeiteter Risikobericht erstellt.

Im laufenden Prozess lässt sich feststellen, dass die aktuelle Risikobewertung inkl. Prüfung der Frühwarnindikatoren und der Einschätzung der getroffenen Gegenmaßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt keine Risiken erkennen lassen, die den Fortbestand der AWM gefährden.

V. Sonstiges

Die AWM haben im Wirtschaftsjahr 2017 die öffentliche Zwecksetzung im Sinne des § 107 ff. der Gemeindeordnung NRW erfüllt. Die Geschäfte wurden im Sinne der gültigen Satzungen durchgeführt.

VI. Berichterstattung über Sachverhalte im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz

Der Betriebsleiter hat gemäß § 25 Abs. 2 EigVO NRW im Lagebericht auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sein können. Auf berichtspflichtige Sachverhalte ist im Rahmen der bisherigen Berichterstattung eingegangen worden.

Münster, 30. März 2018

Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
gez. Patrick Hasenkamp

Bestätigungsvermerk

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den Abfallwirtschaftsbetrieben Münster für die Buchführung 2017 und den als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 sowie den in Anlage 1 wiedergegebenen Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasst die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der EigVO NRW sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Betriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des

Betriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 (Bilanzsumme EUR 86.061.990,56; Jahresüberschuss EUR 4.326.609,84) und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2017 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstattet.

Duisburg, den 03. Mai 2018

PKF FASSELT SCHLAGE

Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Lickfett Norta
Wirtschaftsprüferin Wirtschaftsprüfer

Impressum

Herausgeberin

Stadt Münster
Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
Rösnerstraße 10
48155 Münster
awm@stadt-muenster.de
www.awm.muenster.de

Mai 2018 | 500

Konzept

X & Y Design und Kommunikation | Münster

Druck

Thiekötter Druck GmbH & Co. KG
48157 Münster

Recyclingpapier aus 100 % Altpapier



Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
Rösnerstraße 10
48155 Münster
Telefon: 0251/605253
Telefax: 0251/605248
awm@stadt-muenster.de
www.awm.muenster.de

